

# Die Gewerkschaft

Schrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten  
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 16  
Königsplatz 15 (Redakteur E. Dittmar)  
Verleger: Amt Morikplatz 3105/06

Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags  
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post  
(einschließlich Bestellgeld) 10 Mf.

## UM 9. VERBANDSTAG

Am 17. der „Gewerkschaft“ ist bereits die vorläufige Tagesordnung unseres 9. ordentlichen Verbandstages veröffentlicht worden. Die vorliegende Nummer enthält die Statutenvorlage des Verbandsvorstandes, die Befamntgabe der Wahlkreis-einteilung sowie die Bestimmungen über die Durchführung der Delegierten- und des Wahlreglements. Die allgemeine Situation unseres Verbandes ist zurzeit ziemlich geklärt. Wir am 1. Mai eine grundlegende Änderung in unserem Beitragsystem durchgeführt, das eine prozentual steigende Belastung unserer Mitglieder darstellt. Mit diesem System, das bisher von keiner früheren Verbandes-Ansicht erachtet wurde, glauben wir gleichzeitig eine neue Grundlage geschaffen zu haben, die auch im Verbandstag bleibende Wirkung dürfte. Freilich ist noch nicht absehbar, ob die 1-prozentige Beitragszahlung die Dauer ausreicht, da wir noch im Zeichen steigender Geldentwertung stehen. Ob bis zum August größere Mittel über vorhanden ist als heute, ist abzuwarten. Jedenfalls dürfte auch im Verbandstag das jetzige Beitragsniveau als durchaus zweckmäßig anerkannt und daher beibehalten. Somit ist zu erwarten, daß die fast auf allen Verbands-ebenen übliche umfangreiche Debatte über die Beitrags-erhöhung in Fortfall kommt und daß die Beiträge erheblich verkürzt und abgemildert werden, was sicherlich kein Schaden ist. Der Geschäftsbericht des Verbandsvorstandes erstreckt sich diesmal wieder auf eine dreijährige Geschäftsperiode. Zwar sind die Zeiten des Krieges und der Kriegsmassnahmen vorüber, aber dennoch ist einerseits durch die gewaltige Ausdehnung unseres Verbandes, andererseits durch den fortgesetzten Wechsel in den Verhandlungsmethoden in diesen drei Jahren erhebliche Veränderungen bewirkt worden. So sind weitgehende organisatorische Umgestaltungen getroffen worden. Insbesondere die Beziehung der Gauen verstärkt werden, da die Leitung der Gauen ganz ungeheuerlich war. Auch muß festgestellt werden, daß unsere Funktionäre in den Gauen ein ungeheures Uebermaß von Arbeit leisten, was sich in erster Linie durch die zahllosen Tarifverhandlungen erklärt, die in den einzelnen Bezirken notwendig

werden. Eine Lohnbewegung jagt die andere und trotzdem müssen wir bekennen, daß die Organisation nicht in der Lage war, der wachsenden Teuerung auch nur entfernt nachzukommen in bezug auf die Ausglei-chung der Löhne und Gehälter unserer Kollegen. Das ist ein besonderes Kapitel. Andererseits muß auch festgestellt werden, daß die Stadtverwaltungen längst den lethargischen Zustand des Allesgehehens überwunden haben. Sie setzen sich jetzt sehr kräftig zur Wehr gegenüber den Forderungen der Arbeiter, so daß es in den letzten drei Jahren erheblich schwieriger geworden ist, unsere Lohnbewegungen durchzubringen. Aus diesem Grunde ist es auch wieder wie in der Vorkriegszeit von großer Bedeutung, mit welchem Geschick diese Dinge angepaßt werden. Unsere Funktionäre haben auf diesem Gebiete daher ein erheblich schwierigeres

Arbeiten. Es kommt noch hinzu, daß die wachsende finanzielle Not der Gemeinden selbst dort, wo sozialistische Mehrheiten im Stadtparlament sitzen, große „Bedenken“ hervorruft, wenn es sich um die Erhöhung der Arbeiterlöhne handelt, während man bei der Besoldungsordnung und den Beamtengehältern einfach die Sache hin-nimmt, da hier der Staat die eigentliche Verantwortung tragen soll. Immerhin können wir sagen, daß unsere Kollegen in ganz Deutschland bislang doch einigermaßen bei ihren Lohnforderungen sich durchsetzen konnten, wenn es auch an verschiedenen Stellen dazu erst des Streiks bedurfte hat. Leider wird die Situation noch schwieriger. — Der Verbandsvorstand hat in der letzten Geschäftsperiode in seiner Zusammensetzung eine Aenderung erfahren. Der Kollege *Heckmann* ist in das Gaststuhnditat als Direktor übergetreten. Dadurch wurde der zweite Vorsitzende, Kollege *Müntner*, bestimmt, die Funktionen des 1. Vorsitzenden auszufüllen, während Kollege *Bedner*, der bisherige Sekretär für die Staatsarbeiter, an Müntners Stelle trat. Für den Kollegen *Bedner* ist Kollege *Stettner* - Stuttgart als Sekretär für die Staatsarbeiter bestimmt worden. Der Verbandstag wird zu entscheiden haben, ob die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes die gleiche bleibt. Jedenfalls haben die Verbandskörperschaften (Verbandsvorstand, Verbandsaus-schuss und Ganleitertreffen) keine neuen Vorschläge zu machen.

In bezug auf die Statutenberatung tritt diesmal insofern eine wesentliche Erleichterung für den Verbandstag ein, als

**Wir Frauen.**  
*Herrinnen sind wir  
 Und Schaffnerinnen zugleich,  
 Herrscherinnen auch  
 Im wirzigen Reich,  
 Der Menschheit viel gepriesenes Gut,  
 Des Herdes rote, flackernde Glut,  
 Bewachen seit der Vorzeit Frauen,  
 Wir Frauen.  
 Und wir hüten in Treuen die heilige Glut,  
 All unser Streben und Kraft und Blut  
 Verzehrt das heilige Glücken . . . .  
 Es ist ein ewiges Mähen  
 Um eine kleine, liebe Welt,  
 Die unsre Hand zusammehält.  
 Ein Mähen, von dem niemand weiß,  
 Ein Mähen ohne Lohn und Preis,  
 Ein Mähen aus steter, stiller Kraft,  
 Die leicht und gibt und Wärme schafft,  
 Ein liebes Mähen,  
 Das Hauses Herz  
 Ward unsres Lebens Ziel und Wert.  
 Doch kommt gemach ein Tag heran,  
 Dann wird die Türe aufgetan,  
 Von unserm engen kleinen Haus  
 Da treten wir ins Licht hinaus,  
 Dann einen wir der Zeit  
 Und der Einigkeit,  
 Zu der die Menschheit den Weg gefunden,  
 Dann sind wir der heiligen Pflicht entbunden  
 Ein kleines eignes Reich zu stützen,  
 Einer wird dann den anderen schützen  
 Und Feinden Hand  
 Ist unbekannt,  
 Und wir greifen den nahenden Tag,  
 Wenn auch unsre Kraft  
 Am Weltmarkt schafft,  
 Wenn auch wir frei wirken und bauen,  
 Wir Frauen.  
 Liddy Großmann-Zickmann, Chicago.*

Die Statutenberatungskommission, die sich aus Delegierten aller Gauen zusammensetzt, bereits drei Tage vor dem Verbandstag in Magdeburg zusammentritt und dadurch gründliche Arbeit leisten kann. Es war bei den letzten Verbandstagen ein geradezu unerträgliches Zustand, daß ein erheblicher Teil der Delegierten nicht an der Volltagung teilnehmen konnte und oft noch bis in die späte Nacht über die Statuten brüten mußte. Wir wollen hoffen, daß auf diesem neuem Wege gründliche und gute Arbeit geleistet werden kann.

Mit dem Punkt 5 der Tagesordnung, Festsetzung der Gehälter und Plätzen, schließt der rein geschäftliche Teil. Es sollen alsdann die allgemeinen Gesichtspunkte durch Referate und Berichte stärker in den Vordergrund gerückt werden. Zu diesem Zweck sind vorerst zwei Referate vorgesehen, von denen sich das eine mit der „wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland“ beschäftigen wird, um damit die Gesamtsituation zu kennzeichnen, in der unsere Organisation steht. Insbesondere dürfte dabei auch die Frage der Kommunalisierung und der Entkommunalisierung eine Rolle spielen, wieweil sie bereits auf der Kasseler Gasarbeiterkonferenz eingehend behandelt worden ist.

Um die inneren Fragen unserer Organisation zusammenfassend darzulegen, ist ein Referat vorgesehen über die „Bildungsaufgaben in den Gewerkschaften“. Dabei wird notwendig sein festzustellen, daß infolge des gewaltigen Wachstums der Gewerkschaften einerseits und der brennenden Tagesfragen andererseits die Bildungsaufgaben gar zu sehr in den Hintergrund gedrängt sind. Es muß Aufgabe aller Organisationen sein, die erzieherische Tätigkeit wieder stärker in Angriff zu nehmen, denn nur durch Schulung kann die Festigung des freigewerkschaftlichen Gedankens erreicht werden. Wohl ist manches getan in formaler Beziehung für die Betriebsräte usw., doch bedeutet die unelbliche Verschiedenartigkeit in der politischen Auffassung ein großes Hemmnis in bezug auf die Vereinheitlichung der Gewerkschaftsideologie. Wir sind zwar bereits erheblich weiter gekommen als etwa zur Zeit unseres Nürnberger Verbandstages. Wenn nicht alle Zeichen trügen, dürften die weit in die Vergangenheit zurückgreifenden „Schuld“-Debatten usw. keine große Rolle spielen. Immerhin müssen die freien Gewerkschaften in den nächsten Monaten alles daransetzen, um die Schulung ihrer Mitglieder im verstärkten Maße vorzunehmen, soll nicht das Unternehmertum auf der ganzen Linie triumphieren, denn besonders im Gewerkschaftsleben gilt das Liebknecht-Wort: „Wissen ist Macht!“

Es trifft sich gut, daß Mitte Juni der Gewerkschaftskongress in Leipzig stattfindet. Dort werden unsere Delegierten Gelegenheit haben, neben den allgemeinen Gesichtspunkten insbesondere die Frage der Organisationsform erneut in den Vordergrund zu stellen und darauf zu drängen, daß eine größere Konzentration der Gewerkschaftsorganisationen vor sich geht. Die Entwicklung zu Industrieverbänden hat zwar erhebliche Fortschritte gemacht, trotzdem entstehen fast allen Großverbänden gerade infolge der fortwährenden Tarifverhandlungen noch immer erhebliche Schwierigkeiten durch die Mannigfaltigkeit der Organisationen, die an diesen Tarifverhandlungen beteiligt sind. Die Unternehmer sind in dieser Beziehung wesentlich einheitlicher organisiert und es ist Pflicht des Gewerkschaftskongresses, dem seit 1908 anerkannten Standpunkt, der Entwicklung zu großen, leistungsfähigen Industrieverbänden, stärker als bisher die Wege zu ebnen. Die Organisationskommission ist seit einigen Wochen unseres Wissens nach dieser Richtung hin tätig, eine Verständigung unter den zusammengehörigen Verbänden zu erzielen. Wir wollen hoffen, daß in Leipzig sich schon Resultate dieser Be-

mühungen zeigen. Unser Verbandstag wird zu dieser erneuten Stellung zu nehmen haben und voraussichtlich die Beschlüsse unserer bisherigen Verbandstage bestätigen, als zuständige Organisation für alle Staats- und Betriebsbetriebe anzusehen sind.

Der Bericht über den Stand der internationalen Beziehungen wird sich diesmal nicht nur auf die Organisation erstrecken, sondern voraussichtlich auch die der Amsterdamer Internationale anrollen. Ferner wird der Bericht über den Internationalen Gewerkschaftskongress gerade jetzt in Rom liegt, damit verknüpft werden. Wir müssen in diesen Beziehungen noch mehr tun, wir müssen mehr eingreifen müssen. Das kann jedoch weniger durch größere geschehen, wie durch gleichzeitige Aktionen, die in verschiedenen Ländern, sei es gegenüber der Regierung, der Regierung, entsandt werden müßten. Die Erklärung des Achtstundentages z. B. ist in allen sogenannten Kulturstaaten aktuell. Hier müßte eine gemeinschaftliche Aktion unternommen werden. Ähnlich liegt es mit dem Washingtoner Abkommen über Arbeiterschutz, Versicherungswesen usw. Genauso aber muß auch der Gedanke, daß irgendein Staat andern dauernd zu Sklaven herabdrücken will, von den Gewerkschaften auf internationalem Wege bekämpft werden. Deutschland ist zurzeit sozusagen das Sklavenvolk der Welt und die Verhandlungen in Genewa beweisen, daß insbesondere in Frankreich und Polen, soweit die regierenden Regierungen kommen, gar kein Verständnis gegenüber den arbeitenden Massen, in der sich Deutschland und Rußland, vorhanden ist. Da die Weltkrise aber nur gelindert werden kann, wenn eine Verstärkung der Konzentration in Europa und Rußland sich vollzieht, so hat die Arbeiterschaft aller Länder ein großes Interesse daran, mitzuwirken. Der Versailler Friedensvertrag umgestaltet wird und die Befreiung Europas in die Wege geleitet werden kann, diese Dinge dürften sowohl auf dem Gewerkschaftskongress in Leipzig, als auch auf unserem Verbandstag Gehör und Beachtung finden.

Das deutsche Wirtschaftsleben ist für unheimlich noch in einem Ubergangsstadium. Die Arbeiterschaft ist besonders für die arbeitenden Massen sehr ungewiß haben auch andere Kreise des Volkes schwer zu leiden, aber es gibt doch im Bürgertum Unzählige, die im Handel usw. schwer bereichern und die mit dem Staat ein Schnippchen schlagen, indem sie sich ihrer Pflicht in erheblichem Umfange entziehen. Durch die unheimliche Lohnsteuer sind die Arbeiter unmittelbar mit der Steuer erfaßt, bei ihnen ist daher irgendeine Abmilderung eine Hinterziehung ganz unmöglich. Dagegen würde wenig zu sagen sein, wenn die Besitzenden und Industriellen, die Landwirtschaft und der Handel in scharfer Weise herangezogen würden. Dafür sind aber noch immer keine Wege gefunden. Vielmehr vertritt das deutsche Großkapital vielfach in ausländischen Ländern und ist dadurch auch viel weniger der immer steigenden Geldwertung ausgesetzt. Hier muß die Begehrtheit anders einsehen, dann wird man auch der furchtbaren Geldwertungs- und Spielwut besser bekommen, die jetzt dem Volke erfaßt hat. Alle diese und einige andere Punkte, die sich auf die außenpolitische Lage beziehen, der Referent würdigen müssen.

Wir eröffnen nun mit dieser Nummer die Diskussionen unserer Verbandstag, müssen aber gleichzeitig mit auf die Raumverhältnisse darum ersuchen, daß jeder, der dazu zu sagen hat, seine Gedanken in möglichst knappen Ausführungen niederlegt.

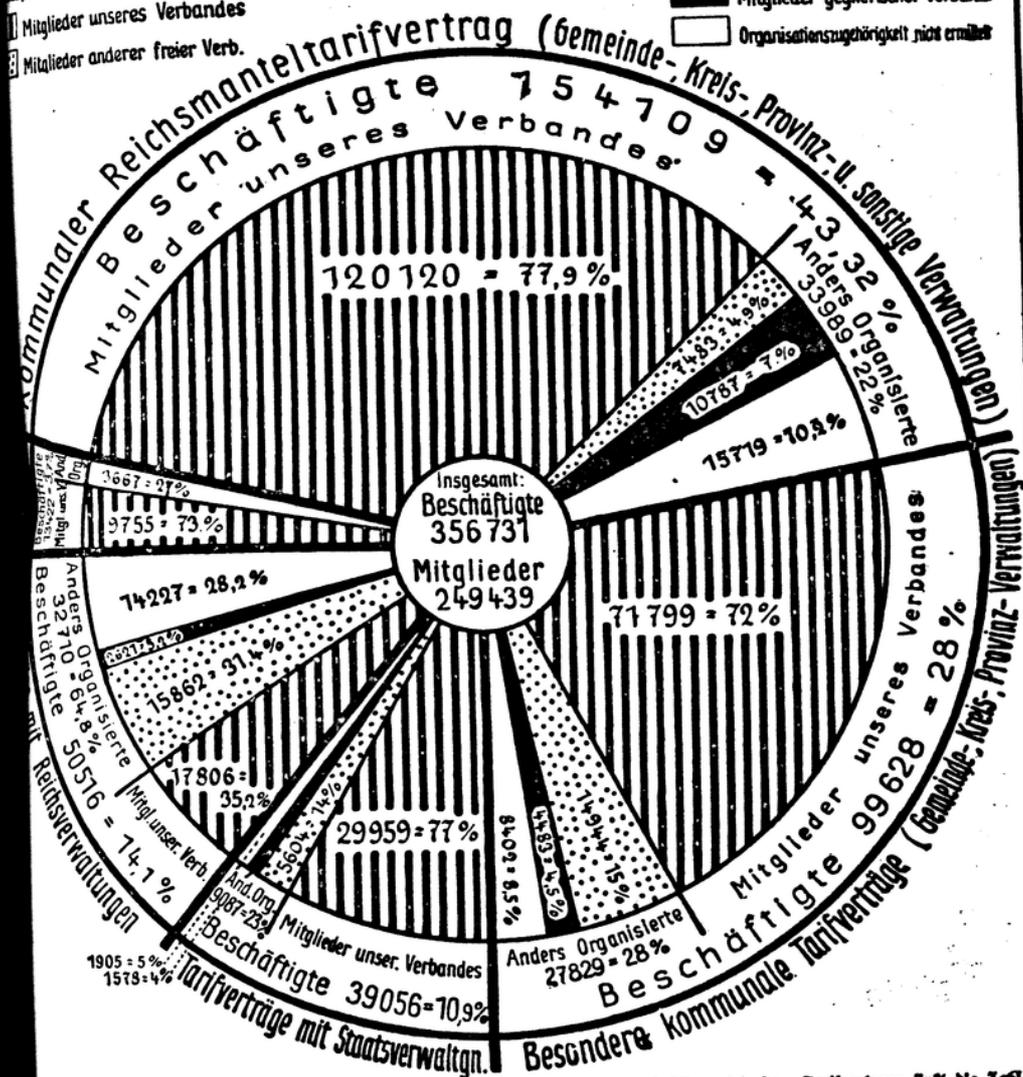


# Geltungsbereich unserer 453 Tarifverträge (Stand vom 1. 1. 1922)

## Absteigende Zahl der Beschäftigten und deren Organisationszugehörigkeit.

- 1 Mitglieder unseres Verbandes
- 2 Mitglieder anderer freier Verb.

■ Mitglieder gegnerischer Verbände  
 □ Organisationszugehörigkeit nicht ermittelt



Der Reichsmantel-tarifvertrag (kommunaler), abgeschlossen mit den Reichsarbeitsgeberverbänden deutscher Gemeinden und Kommunalen, bezieht den überwiegenden Teil der deutschen Kommunalverwaltungen; am Jahreschluss insgesamt 863, davon 746 Gemeinde-, 21 Provinz- und sonstige Verwaltungen. 18 Bezirksarbeitsgeberverbände mit 23 Bezirksstellen und 39 Einzelgemeinden Einzelstellen, insgesamt 62 Tarifverträge, hatten am Jahreschluss den Reichsmantel-tarifvertrag anerkannt. Die erhaltene Zahl der Beschäftigten sowie deren Organisationszugehörigkeit veranschaulicht die graphische Darstellung.

Die Zahl der besonderen, also außerhalb des kommunalen Reichsmantel-tarifvertrages stehenden mit Kommunalverwaltungen abgeschlossenen Tarifverträge betrug am Jahreschluss 218, darunter acht Einzelstellen. Diese 218 Tarifverträge erstreckten sich auf 184 Gemeinden, 99 Kreis-, 19 Provinz- und sonstige Verwaltungen. Unter den besonderen Tarifverträgen befindet sich auch der mit der Stadt abgeschlossene Vertrag mit rund 64 000 Beschäftigten in

350 Betrieben. Nach Abzug dieses Tarifvertrages sinkt die Zahl der Beschäftigten, die besonderen kommunalen Tarifverträgen unterliegen, von 99 628 auf 35 628 Beschäftigte.

Mit Staatsverwaltungen sind 99 Tarifverträge abgeschlossen, mit Reichsverwaltungen 5 Verträge. Von den letzteren sind vier zentrale Reichsstellen, einer ein lokaler Tarifvertrag.

Mit privaten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen sind 109 Tarifverträge, darunter 2 mit privaten Bezirksarbeitsgeberverbänden abgeschlossen.

Nur bei den zentralen Reichsstellen-tarifverträgen, abgeschlossen mit den Reichsverwaltungen, wo eine ganze Anzahl freigewerkschaftlicher Bruderorganisationen als Vertragskontrahenten mit beteiligt sind, ist unser prozentualer Anteil ein verhältnismäßig geringer. In allen übrigen Tarifgruppen beträgt unser Anteil Dreiviertel und darüber der Beschäftigten. Diesen maßgebenden Einfluss wollen wir auch fernerhin bewahren.

## Die bedeutungsvollste Frage auf dem 11. Gewerkschaftstongress

Es stürzt das Alte, das Neue bricht sich Bahn. 3 1/2 Jahre sind seit dem Kriegsende 1918 vergangen, verheißungsvoll und hoffnungsfroh lehrte Mann und Jüngling aus dem männermordenden Völkerringen zurück. Doch sollte sich das ausgehungerte und ausgepumpte Volk keines beschaulichen Daseins erfreuen. Neben den im Siegesrausch taub und blind gemordeten Regierungsmännern in den Siegerstaaten, hatte der Krieg einen Feind erstarren lassen, dem man während des Krieges nicht beikommen konnte. Die Kapitalisten hatten es im Verein mit der Ludendorffschen Militärämbtatur verstanden, ihre Position auszubauen und zu festigen.

In den ersten Monaten nach dem Zusammenbruch war kein nennenswerter Widerstand in Wirtschaftsfragen von dieser Gruppe der Volksgemeinschaft zu verzeichnen. Jedoch, wie so oft, so auch hier, schädigte uns unsere leider so sehr zerfallene Einheitsfront. Abgesehen von den zerklüfteten politischen Arbeiterparteien bestehen heute noch rund fünfzig freie Gewerkschaften, neben ebensoviel Organisationen anderer Richtungen (Christliche, Hirsch-Duncker'sche u. a. m.). Wohin führt uns diese Form der Organisationen? Drei Fragen möchte ich hier zur Erörterung stellen, in dem Glauben, daß die Zeit befehlen hat Stellung dazu zu nehmen und Wandel zu schaffen:

1. Ist mit diesem vielfältigen Instrument von Organisationen ein zentrales, einheitliches und vorteilhaftes Vorgehen gewährleistet?  
2. Ist mit dem durch Arbeitergruppen aufgebracht Kapital nicht wirtschaftlicher zu arbeiten?

3. Sind wir in der Lage, mit diesem Massenapparat von Organisationen unsere wirtschaftlichen, leider auch so schmalen Rechte zu halten, geschweige denn auszubauen?

Sehen wir einmal um uns. Da reißt sich Arbeitgeberverband an Arbeitgeberverband, die sich auswachsen zu einer großen Zentrale. Von hier aus werden alle Anweisungen und Direktiven gegeben, welche mit einer musterhaften Disziplin durchgeführt werden. Wir vergeteln demgegenüber unsere Kräfte in einer Unzahl von Einzelaktionen, die wir geschlossen sicher günstiger für uns zum Abschluß bringen würden. Gerade die letzten Monate müssen jedem Gewerkschafter zu denken gegeben haben. Mit welchem Gehorsam wurden die Parolen befolgt, wenn es hieß: Lohnerhöhungen nicht unter allen Umständen abzulehnen. Teilbewegungen der einzelnen Gewerkschaften werden nur zu einem geringen Prozentsatz mit kaum nennenswertem Erfolg bedacht. Die meisten sind aber mindestens nicht derart glücklich, daß man behaupten könnte, der Not der arbeitenden Klassen sei damit gesteuert. Einseitige Volkswirtschaftler behaupten mit Recht, daß wir uns im Krebsgang bewegen.

Sollte es nicht möglich sein, bei einigem guten Willen und erhöhter Talkraft die Organisationsform so zu wählen und auszubauen, daß in einem Orte nicht mehr 50 Organisationen, eine jede an zehn bis zwölf Stellen, ihre Aktionen einleiten und mit viel Kostenaufwand und mit noch mehr Arbeitskraft sich abmühen, den gerechten Ansprüchen ihrer Mitglieder gerecht zu werden?

Ich wage die Behauptung aufzustellen, daß uns die Entwicklung auf diesem Gebiete folgenden Weg gezeigt hat: Der geschlossenen Phalanx der Arbeitgeber haben wir eine ebenso geeinte Form von Organisation entgegenzustellen. Untertassen wir dieses, so werden wir den geplanten Vorzügen: Lohnabbau bzw. Ablehnung berechtigter Forderungen und systematische Beseitigung des Arbeitskündentages kaum standhalten können.

Als Antwort auf die zweite Frage gestatte ich mir folgende Beweisführung: Jede Organisation hat heute ihre zum größten Teil modern ausgestatteten Haupt-, Gau- und Ortsbüros. Dazu hat jede Gewerkschaft ihre eigene Zeitschrift. Auch den wichtigsten Faktor im Gewerkschaftsleben, die Zehntausende von Untertassierern, will ich nicht unerwähnt lassen. Alle erwähnten Einrichtungen verfolgen einen Zweck und ein Ziel mit denselben Mitteln. Warum dieses unwirtschaftliche Arbeiten?

Dieses Nebeneinanderarbeiten kostet ungeheure Unsummen von Geld, das besser investiert werden könnte. Auch würden durch Vereinheitlichung der heute noch bestehenden Kleinstkasserei im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund Kräfte frei, die sicher im öffentlichen Verwaltungsdienst der Sache des Proletariats, dem Sozialismus gute und bitter notwendige Dienste leisten würden.

Ferner ist zu erwähnen, daß in der gegenwärtigen bewegten Zeit um eine Durchbildung der neuen Millionen Gewerkschafter nicht zu denken ist, wenn nicht besonders für diesen Zweck Kräfte freigestellt werden. Nichts ist notwendiger, als die Aufklärung unserer neugewonnenen Mitglieder. Jeder Tag bringt wertvolles Neues. Aber auch in diesem Falle gilt das Sprichwort: „Alle Tage Neues,

zur nichts Gutes“. Wenn wir aber erkennen, daß uns dieses so haben wir uns zu sammeln und abzuwehren. Des Himmels aber nur, wenn wir durch Aufklärung dieser Aufgabe gewarnt werden.

Durch die Verordnung der Volksbeauftragten vom 22. Dezember 1918 wurden die Arbeiterausschüsse allgemein gebildet. Die Verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat danach das Betriebsrätegesetz beschlossen. Weiter sind in der Reichsverfassung vom 11. August 1919 im Art. 165 Betriebsarbeiterräte nach obenhin aufbauend zu Bezirksarbeiterräten und weiter zum Reichsarbeitererrat vorgeordnet. „Bezirksarbeiterräte und Reichsarbeitererrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausübung der Sozialisierungsgeetze mit den Vertretungen der Unternehmer sonst beteiligter Volksteile zu Betriebsräteparlamenten und zu Reichswirtschaftsrat zusammen“, heißt es im Artikel 165 des Reichsverfassung weiter. Wie gestalten sich aber nun all diese in der Praxis?

Seit der Verabschiedung der Verfassung besteht immer noch der Vorläufige Reichswirtschaftsrat, auch haben wir noch nicht die Bezirksarbeiterräte. Die Arbeiterausschüsse waren zum Teil weitergehenden Rechten ausgestattet, als die sie ablösenden Betriebsräte. Doch hat das Betriebsrätegesetz immerhin noch gewisse Aufgaben für uns geschaffen, so daß wir alle Kräfte konzentrieren wollen wir das gesteckte Ziel erreichen wollen.

Wir haben eine freigewerkschaftliche Betriebsräteparlament bereits 15 Industriegruppen umfaßt, und trotzdem die Leistungen dahin, noch eine XVI. Industriegruppe zu unserer Ziel ging immer noch Zentralisation, ohne in den Betriebsräteparlamenten zu verfallen; auch auf diesem Gebiete geht noch viel zu weit auseinander. Man sieht hier und dort die Vertretersektionen einzelner Organisationen tagen, die nicht mit Fragen befaßt sind, die der Allgemeinheit dienen, zum Teil ihre Aufgabe mißverstehen. Aufgabe und Ziel sind und soll die Aufbarmachung aller Güter und Produkte der Volksgemeinschaft sein. Dieses edle und ideale Ziel können wir nur erreichen, wenn wir mehr als bisher gemeinsam an der Sache sind und nicht, wie es den Anschein oft hat: getrennt marschieren und ein schlagen; so werden wir das Ziel nie und nimmer erreichen.

Mit diesen Andeutungen glaube ich den Beweis erbracht zu haben, daß es notwendig ist, den auf eine breite Basis verstreuten freien Gewerkschaftskörper enger zusammenzufassen und die Ansprüchen der Zeit gerecht zu sein. Der 10. Gewerkschaftstongress hat sich seinerzeit schon mit dieser Frage befaßt, aber die Sache bis zum nächsten Gewerkschaftstongress zu müssen.

Hoffentlich haben die Vorarbeiten der beim Bundeskongress konstituierten Kommission so viel zutage gebracht, um eine einheitliche Gewerkschaftstongress erwarten zu dürfen, daß die zeitgemäße Organisationsform, d. h. die Vereinheitlichung der freien Gewerkschaften den Bundeskongress festgelegt wird.

### Diagnose.

Ein tüchtiger Arzt, den ich in Genes befragte und dem ich meine bitren Leiden sagte, hat für ein gutes Wort und für ein schickes Wort sozialistisch gesprochen:  
Das deutsche Volk liegt auf der Bahre, es liebert und hat keine Gnade, der Krieg, das Schieberkapital fräß alles, alles raufschl.  
Patient hat blinzwinkelige Augen und Chren, die nicht mehr recht tunge —  
Saunenadonner Schicht für Schicht hier Jahr lang hat sie taub gemacht, die Haut ist weiß, hat sehr gelitten, viel Fäden sind herausgeschlitten, sein Liden hat Tag und Nacht sich lange Kleben draus gemacht, die Lunge pfeift in seinen Stößen, der Magen ist kaum noch zu hören, Verpufft, verdoeben ist das Blut —  
Für ein: das Herz, das Herz ist gut, wenn dieses Volk die letzte Kraft, den letzten Mut zusammenfaßt, Versprengt die harten Eisenstreifen, dann ist's — vielleicht — doch noch zu retten.  
Herrl. L. b. „Froster“.

# Abänderungsanträge des Vorstandes für das Verbandsstatut.

(Einfügungen sind durch Fettdruck hervorgehoben.)

1. Der Verband umfasst das männliche und weibliche Personal der Gemeinde-, Reichs- und Staatsbetriebe (einschließlich der Kreisbetriebe). Soweit Betriebe, die ihrer Natur nach in Gemeinde-, Reichs-, Staats-, Provinz- oder Kreisbetriebe liegen, noch gemischtwirtschaftlich oder Privatbesitz sind, ist der Verband verpflichtet, dem Betriebe beizutreten.

2. Der Verband bezweckt die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

3. Der Verband erstrebt für seine Mitglieder die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Das soll geschehen durch Verhandlungen und Abschluss von Tarifverträgen.

4. Der Verband erstrebt die Aufklärung und Bildung der Mitglieder, Pflege der Geselligkeit und Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen, Besichtigungen.

5. Der Verband erstrebt die soziale und wirtschaftliche Erziehung seiner Mitglieder.

6. Der Verband erstrebt die Erziehung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen, Besichtigungen.

7. Der Verband erstrebt die Erziehung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen, Besichtigungen.

8. Der Verband erstrebt die Erziehung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen, Besichtigungen.

9. Der Verband erstrebt die Erziehung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen, Besichtigungen.

10. Der Verband erstrebt die Erziehung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen, Besichtigungen.

11. Der Verband erstrebt die Erziehung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen, Besichtigungen.

12. Der Verband erstrebt die Erziehung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen, Besichtigungen.

13. Der Verband erstrebt die Erziehung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen, Besichtigungen.

14. Der Verband erstrebt die Erziehung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen, Besichtigungen.

15. Der Verband erstrebt die Erziehung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen, Besichtigungen.

16. Der Verband erstrebt die Erziehung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen, Besichtigungen.

17. Der Verband erstrebt die Erziehung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen, Besichtigungen.

18. Der Verband erstrebt die Erziehung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen, Besichtigungen.

19. Der Verband erstrebt die Erziehung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen, Besichtigungen.

20. Der Verband erstrebt die Erziehung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen, Besichtigungen.

21. Der Verband erstrebt die Erziehung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen, Besichtigungen.

22. Der Verband erstrebt die Erziehung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen, Besichtigungen.

23. Der Verband erstrebt die Erziehung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen, Besichtigungen.

24. Der Verband erstrebt die Erziehung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen, Besichtigungen.

25. Der Verband erstrebt die Erziehung seiner Mitglieder durch die Veranstaltung von Vorträgen, Besprechungen, Besichtigungen.

von 101 bis 200 Mf. 2 Mf., von 201 bis 300 Mf. 3 Mf., von 301 bis 400 Mf. 4 Mf., von 401 bis 500 Mf. 5 Mf., von 501 bis 600 Mf. 6 Mf., von 601 bis 700 Mf. 7 Mf., von 701 bis 800 Mf. 8 Mf. und erhöht sich um 1 Mf. mit je 100 Mf. Mehrerlösen.

2. Mitglieder, welche in den Ruhestand versetzt oder invalide werden, zahlen während der Zeit ihrer Pensionierung einen Beitrag von 1 Mf. pro Woche; dieser Beitrag ist auch während einer Krankheit zu zahlen. Als Pensionierte im Sinne dieses Statuts gelten nur Mitglieder, die irgendwelche Rente beziehen und arbeitsunfähig sind. Für solche Mitglieder bleibt nur der Anspruch auf Sterbegeld ohne Steigerung, Rechtschutz in Rentenstreitigkeiten und Lieferung der Verbandszeitung bestehen. Alle anderen Leistungen werden aufgehoben. Wer als Invalide oder Altersrentner noch arbeitet, hat vollen Beitrag zu zahlen. Solche Mitglieder dürfen bei Arbeitslosigkeit keine Pensionen erhalten, sondern nur beitragsfreie Marken haben.

3. Falls durch besondere Umstände die Ausgaben des Verbandes bedeutend steigen, hat der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Beirat das Recht, eine Extrasteuer auszusprechen.

4. Die Filialen können zu Unterstützungszwecken und zur Befreiung der Ankosten der örtlichen Verwaltung sowie der Lohnbewegungen ohne Arbeitsstellenverluste Lokalzuschläge und Extra Steuern erheben. Der Beschluss darf nur in einer dazu einberufenen, wenigstens drei Tage vorher mit Tagesordnung bekannten Versammlung der Filiale bei geheimer Abstimmung gefasst werden und unterliegt der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Die Höhe des Lokalzuschlags darf 50 Proz. des Grundbeitrages der Klasse, für die der Lokalzuschlag zur Erhebung gelangt, nicht übersteigen.

5. Bei Unterstufungen aller Art sind die laufenden Beiträge in Abzug zu bringen. § 11 Absatz b (siehe Ausführungsbestimmungen).

6. Vorausbezahlte Beiträge werden bei Bezug von Unterstützung weder angerechnet noch zurückgezahlt. Nachzahlung von Beiträgen, sofern diese nicht gestundet waren, ist nach Ablauf von sechs Wochen unstatthaft. Ebenso ist die Ausrechnung von beitragsfreien Marken gegen Beitragsmarken nicht zulässig.

7. Ueber Eintrittsgeld und geleistete Beiträge wird durch Einlefen von Marken in die Mitgliedsliste oder das Mitgliedsbuch quittiert.

8. Von der Beitragszahlung sind befreit:

a) kranke Mitglieder, wenn sie keinerlei Unterstützung erhalten;

b) arbeitslose Mitglieder, die keinerlei Unterstützung erhalten. Es steht ihnen jedoch frei, ihre Beiträge weiterzuzahlen. Der Beginn der Arbeitslosigkeit ist sofort der Ortsleitung anzuzeigen;

c) Mitglieder, die in den Ruhestand versetzt oder invalide werden, zahlen während der Zeit ihrer Pensionierung einen Beitrag von 1 Mf. pro Woche; dieser Beitrag ist auch während einer Krankheit zu zahlen. Als Pensionierte im Sinne dieses Statuts gelten nur Mitglieder, die irgendwelche Rente beziehen und arbeitsunfähig sind. Für solche Mitglieder bleibt nur der Anspruch auf Sterbegeld ohne Steigerung, Rechtschutz in Rentenstreitigkeiten und Lieferung der Verbandszeitung bestehen. Alle anderen Leistungen werden aufgehoben. Wer als Invalide oder Altersrentner noch arbeitet, hat vollen Beitrag zu zahlen. Solche Mitglieder dürfen bei Arbeitslosigkeit keine Pensionen erhalten, sondern nur beitragsfreie Marken haben.

9. Falls durch besondere Umstände die Ausgaben des Verbandes bedeutend steigen, hat der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Beirat das Recht, eine Extrasteuer auszusprechen.

10. Die Filialen können zu Unterstützungszwecken und zur Befreiung der Ankosten der örtlichen Verwaltung sowie der Lohnbewegungen ohne Arbeitsstellenverluste Lokalzuschläge und Extra Steuern erheben. Der Beschluss darf nur in einer dazu einberufenen, wenigstens drei Tage vorher mit Tagesordnung bekannten Versammlung der Filiale bei geheimer Abstimmung gefasst werden und unterliegt der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Die Höhe des Lokalzuschlags darf 50 Proz. des Grundbeitrages der Klasse, für die der Lokalzuschlag zur Erhebung gelangt, nicht übersteigen.

11. Bei Unterstufungen aller Art sind die laufenden Beiträge in Abzug zu bringen. § 11 Absatz b (siehe Ausführungsbestimmungen).

12. Vorausbezahlte Beiträge werden bei Bezug von Unterstützung weder angerechnet noch zurückgezahlt. Nachzahlung von Beiträgen, sofern diese nicht gestundet waren, ist nach Ablauf von sechs Wochen unstatthaft. Ebenso ist die Ausrechnung von beitragsfreien Marken gegen Beitragsmarken nicht zulässig.

13. Ueber Eintrittsgeld und geleistete Beiträge wird durch Einlefen von Marken in die Mitgliedsliste oder das Mitgliedsbuch quittiert.

14. Von der Beitragszahlung sind befreit:

a) kranke Mitglieder, wenn sie keinerlei Unterstützung erhalten;

b) arbeitslose Mitglieder, die keinerlei Unterstützung erhalten. Es steht ihnen jedoch frei, ihre Beiträge weiterzuzahlen. Der Beginn der Arbeitslosigkeit ist sofort der Ortsleitung anzuzeigen;

c) Mitglieder, die in den Ruhestand versetzt oder invalide werden, zahlen während der Zeit ihrer Pensionierung einen Beitrag von 1 Mf. pro Woche; dieser Beitrag ist auch während einer Krankheit zu zahlen. Als Pensionierte im Sinne dieses Statuts gelten nur Mitglieder, die irgendwelche Rente beziehen und arbeitsunfähig sind. Für solche Mitglieder bleibt nur der Anspruch auf Sterbegeld ohne Steigerung, Rechtschutz in Rentenstreitigkeiten und Lieferung der Verbandszeitung bestehen. Alle anderen Leistungen werden aufgehoben. Wer als Invalide oder Altersrentner noch arbeitet, hat vollen Beitrag zu zahlen. Solche Mitglieder dürfen bei Arbeitslosigkeit keine Pensionen erhalten, sondern nur beitragsfreie Marken haben.

15. Falls durch besondere Umstände die Ausgaben des Verbandes bedeutend steigen, hat der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Beirat das Recht, eine Extrasteuer auszusprechen.

16. Die Filialen können zu Unterstützungszwecken und zur Befreiung der Ankosten der örtlichen Verwaltung sowie der Lohnbewegungen ohne Arbeitsstellenverluste Lokalzuschläge und Extra Steuern erheben. Der Beschluss darf nur in einer dazu einberufenen, wenigstens drei Tage vorher mit Tagesordnung bekannten Versammlung der Filiale bei geheimer Abstimmung gefasst werden und unterliegt der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Die Höhe des Lokalzuschlags darf 50 Proz. des Grundbeitrages der Klasse, für die der Lokalzuschlag zur Erhebung gelangt, nicht übersteigen.

17. Bei Unterstufungen aller Art sind die laufenden Beiträge in Abzug zu bringen. § 11 Absatz b (siehe Ausführungsbestimmungen).

18. Vorausbezahlte Beiträge werden bei Bezug von Unterstützung weder angerechnet noch zurückgezahlt. Nachzahlung von Beiträgen, sofern diese nicht gestundet waren, ist nach Ablauf von sechs Wochen unstatthaft. Ebenso ist die Ausrechnung von beitragsfreien Marken gegen Beitragsmarken nicht zulässig.

19. Ueber Eintrittsgeld und geleistete Beiträge wird durch Einlefen von Marken in die Mitgliedsliste oder das Mitgliedsbuch quittiert.

20. Von der Beitragszahlung sind befreit:

a) kranke Mitglieder, wenn sie keinerlei Unterstützung erhalten;

b) arbeitslose Mitglieder, die keinerlei Unterstützung erhalten. Es steht ihnen jedoch frei, ihre Beiträge weiterzuzahlen. Der Beginn der Arbeitslosigkeit ist sofort der Ortsleitung anzuzeigen;

c) Mitglieder, die in den Ruhestand versetzt oder invalide werden, zahlen während der Zeit ihrer Pensionierung einen Beitrag von 1 Mf. pro Woche; dieser Beitrag ist auch während einer Krankheit zu zahlen. Als Pensionierte im Sinne dieses Statuts gelten nur Mitglieder, die irgendwelche Rente beziehen und arbeitsunfähig sind. Für solche Mitglieder bleibt nur der Anspruch auf Sterbegeld ohne Steigerung, Rechtschutz in Rentenstreitigkeiten und Lieferung der Verbandszeitung bestehen. Alle anderen Leistungen werden aufgehoben. Wer als Invalide oder Altersrentner noch arbeitet, hat vollen Beitrag zu zahlen. Solche Mitglieder dürfen bei Arbeitslosigkeit keine Pensionen erhalten, sondern nur beitragsfreie Marken haben.

Falls durch besondere Umstände die Ausgaben des Verbandes bedeutend steigen, hat der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Beirat das Recht, eine Extrasteuer auszusprechen.

Anträge auf Gemahrgeldestützung sind dem zuständigen Gau-leiter zu übermitteln, der sie nach Prüfung umgehend an den Verbandsvorstand weitergibt.

Mitglieder, welche infolge ihrer Tätigkeit für den Verband gemahrgestellt wurden, haben sich sofort an den Vorstand ihrer Filiale zu wenden.

§ 16 wird § 15.

Als Streitunterstützung gelten die gleichen Sätze wie für Gemahrgeldestützung. (Siehe § 14, Abs. 2-5.) Die Unterstützung wird vom zweiten Tage des Streiks oder der Aussperrung ab gerechnet. Halbe Tage kommen nicht in Anrechnung.

Bei Beteiligung an Streiks anderer Verbände können in besonderen Fällen die von diesen gezahlten Unterstützungssätze in Anwendung gebracht werden. Die Unterstützungssätze anderer Verbände gelangen grundsätzlich nicht zur Auszahlung, wenn das Mitglied über 13 Wochen aus den für unsere Organisation zuständigen Betrieben ausgeschieden ist, ohne sich der zuständigen Organisation angeschlossen zu haben. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, denen die weitere Mitgliedschaft im Verbandsverband durch Verbandsbeschluss gestattet ist, oder solche Mitglieder, die wegen Erwerbslosigkeit nicht übertraten konnten. Anträge auf Streitunterstützung sind dem zuständigen Gauleiter zu übermitteln, der sie nach Prüfung umgehend an den Verbandsvorstand weitergibt.

Mitglieder, die nebenberuflich tätig sind, erhalten bei Streiks der für ihren Nebenberuf zuständigen Organisation keine Streitunterstützung.

§ 17 wird § 16.

Mitglieder, die mindestens 52 volle Wochenbeiträge entrichtet haben, werden bei Erwerbslosigkeit unterstützt.

Für die erste Woche der Erwerbslosigkeit wird keine Unterstützung gezahlt. Halbe Tage kommen nicht zur Berechnung. Bei Arbeitseinschränkung wird, falls diese in einer Woche mehr als drei volle Arbeitstage beträgt, die Unterstützung dafür gewährt. Die sechswöchige Karenzzeit ist von den Arbeitslosentagen in Abzug zu bringen.

Der Bezug von Unterstützung aus einer höheren Beitragsklasse erfolgt erst, wenn 6 Wochenbeiträge der höheren Beitragsklasse gezahlt sind. Bei Uebergang in eine niedrigere Beitragsklasse gilt für Unterstützungsbezüge der Satz der höheren Unterstützungsstufe nach 6 Wochen, wenn das Mitglied bereits Anspruch auf diese höhere Sätze hatte.

§ 18 wird § 17.

Die Unterstützungssätze betragen bei Erwerbslosigkeit nach einer Mitgliedsdauer:

Table with 2 main sections. The first section shows support rates for 1-4 weeks of membership, with columns for 1, 2, 3, and 4 weeks. The second section shows support rates for 5-10 weeks, with columns for 5, 6, 7, and 8 weeks. Rows represent different contribution levels (52, 156, 260, 364, 468, 572, 676 weeks).

und steigend um 3,- Mf. für je eine Mark Beitrag mehr. Die Gesamtsumme der innerhalb eines Jahres (d. h. 52 aufeinanderfolgender Wochen) zu erhebenden Erwerbslosenunterstützung darf jedoch höchstens betragen bei einer Mitgliedsdauer von:

Table showing total support limits for different membership durations. It has two columns for 'Beitrags- bei einem Wochenbeitr. von' and rows for 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 weeks. Values range from 52 to 676.

und steigend um 12,- bis 30,- Mf. für je eine Mark Beitrag mehr in vorstehender Staffelnung.

Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch die örtlichen Verwaltungen, und zwar nach den allgemeinen Anweisungen des Verbandsvorstandes. (Siehe Auszahlungsbestimmungen.)

Ansprüche auf Lokalzuschüsse können nur bei der Filiale erhoben werden, wo die Unterstützungsberechtigung erworben wurde. Die Ansprüche müssen jedoch innerhalb eines Vierteljahres geltend gemacht werden.

§ 19 wird § 18.

Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muß das Erwerbslosenunterstützung beanspruchende Mitglied dem Filialvorstande Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit Mitteilung machen. Am Tag des Beginns der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Mitteilung. Auf die Reise gehende Mitglieder haben sich mit besonderer Eile Filialleistungen erhältlicher Legitimationskarte zu versehen.

Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Erwerbslosen täglich mindestens einmal bei den Ortsteilungen zu melden oder in eine von ihnen aufgelegte Kontrollliste einzuzichnen. Die Ortsteilungen und den Ort hierzu bestimmen die örtlichen Verwaltungen. Der Zeitpunkt ist so zu wählen, daß er in die übliche Freizeit (nicht in den Pausen) fällt. In besonderen Fällen können die Ortsteilungen Befreiung von der Verpflichtung der täglichen Meldung erteilen, jedoch darf der zwischen zwei Meldungen liegende Zeitraum zwei Tage nicht übersteigen. Eine Befreiung von der Verpflichtung der täglichen Meldung über zwei Tage hinaus kann nur in dringenden Fällen (Todesfall eines Angehörigen, Wohnortveränderung, häusliche Termine usw.) gewährt werden.

§ 20 wird § 19.

Vom Tage der gemeldeten Erwerbsunfähigkeit an erhält das Mitglied Unterstützung, wenn sich die Erwerbsunfähigkeit innerhalb einer nachweisbar mindestens sieben Tage (eine Woche) lang bei Arbeitslosigkeit anschließt. Dasselbe gilt bei wiederholter und laufender Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, wenn die einzelnen Unterstützungsstellen nicht mehr als sechs Wochen streichen sind.

§ 21 wird § 20.

Der Erwerbslosenunterstützung geht ein Mitglied verlustig: a) bei erwiesener Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Vorschriften und der dadurch auferlegten Pflichten, sowie bei Vorhandensein von Kontrollmaßnahmen; b) wenn das Mitglied bei Beginn seiner Arbeitslosigkeit Erwerbsunfähigkeit nach mit den Beiträgen über sechs Wochen im Rückstande ist, kann die Unterstützungsabrechnung durch Nachzahlung der Beiträge nicht erlangt werden, nicht eine Erhebung der Beiträge vorliegt.

§ 22 wird § 21.

Der Verbandsvorstand gewährt im Sterbefalle ein Mitglied dessen Hinterbliebenen eine Unterstützung. Diese wird nach einer Beitragszahlung von

Table showing support amounts for different contribution durations. Columns: 52 Beitragswochen 100 Mf., 468 Beitragswochen 250 Mf., 104, 156, 208, 260, 312, 364, 416. Rows show corresponding support amounts.

Letzter Satz von Ziffer 1 wird gestrichen.

Abt. 5 wird gestrichen.

§ 23 wird § 22.

Falls ein rechtmäßiger Empfänger im Sinne des Statuts vorhanden ist, darf Unterstützung nicht gezahlt werden. Im Falle des Ablebens ist es aber gestattet, bei allein dastehenden Mitgliedern die Bestattung auszurufen und den dafür aufgewendeten Betrag der Hauptklasse zu verrechnen. Das zustehende Sterbegehalt darf überschritten werden.

Wird von einem Sterbefall nicht innerhalb eines Vierteljahres Mitteilung gemacht, so wird die Unterstützung nicht mehr ausbezahlt, sofern nicht die Hinterbliebenen an der Geltendmachung ihrer Ansprüche verhindert waren.

§ 24 wird § 23.

§ 25 wird § 24.

§ 26 wird § 25.

Die angestellten Beamten, Hilfsarbeiter, Gauleiter, Ortsamtsmitglieder und Ortsbeamten müssen mindestens 3 Jahre Mitglied des Verbandes sein, in besonderen Fällen nach Ermessen zulässig.

Der so veränderte Abt. 1 wird als Abt. 2 dem 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Abt. 2 wird gestrichen.

Abt. 3 wird Abt. 1.

Abt. 4 wird Abt. 2.

Abt. 5 wird Abt. 3.

Abt. 6 wird Abt. 4.

Abt. 7 wird Abt. 5.

Abt. 8 wird Abt. 6.

Wird von einem Unterstützungsfall nicht innerhalb eines Vierteljahres Mitteilung gemacht, so ist die Unterstützung der Hinterbliebenen in der Beitragsklasse verfallen, wenn nicht die Bezugsberechtigten an der Geltendmachung ihrer Ansprüche verhindert waren.

§ 27 wird gestrichen.



- c) den Abschluß von Tarifverträgen selbst oder durch seine Vertreter zu vollziehen;
- d) die Kassenangelegenheiten zu erledigen und vierteljährlich eine Abrechnung aufzustellen;
- e) für rege Agitation und Ausbreitung des Verbandes Sorge zu tragen;
- f) Statistiken aufzunehmen und zu veröffentlichen;
- g) den Verbandstag einzuberufen und Bericht zu erstatten;
- h) ferner kann der Verbandsvorstand in Fragen dringender Natur eine Abstimmung (§ 43) anordnen;
- i) die Zeichnung für den Vorstand ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem anderen beauftragten Vorstandsmitglied vollzogen ist. In Kassenangelegenheiten muß neben dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, der Hauptkassierer bzw. dessen Stellvertreter die Zeichnung vollziehen.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in der „Gewerkschaft“, soweit nicht aus bestimmten Gründen der Zirkularweg zu wählen ist.

§ 36 wird § 34.  
§ 37 wird § 35.

Der Verbandsauschuss besteht aus 7 Personen, den Sitz desselben bestimmt der Verbandstag.

Die Mitglieder des Verbandsauschusses sowie deren Ersatzleute werden auf dem Verbandstage, und zwar aus der Mitgliedschaft derjenigen Filiale gewählt, die zum Sitz des Verbandsauschusses bestimmt wird. Wählbar sind auch solche Mitglieder, die auf dem Verbandstage nicht anwesend sind. Die Amtsdauer des Verbandsauschusses ist die gleiche wie die des Verbandsvorstandes.

Mit dem Verbandsvorstand im Vertragsverhältnis stehende Verbandsangestellte dürfen nicht Mitglied des Verbandsauschusses sein. Ebenso dürfen die Mitglieder des Ausschusses kein Amt in der Ortsverwaltung oder im Gauvorstand bekleiden.

Der Ausschuss hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Verbandstages zu konstituieren und alsbald entsprechende Bekanntmachungen im Verbandsorgan zu erlassen. Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

Der Ausschuss hat alle Beschwerden über die Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag zu erledigen und die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes zu überwachen.

Der Ausschuss muß durch seinen Vorsitzenden, in dem Falle der Behinderung desselben durch seinen Stellvertreter, auf dem Verbandstage vertreten sein, um über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

**Verbandsbeirat. § 36.**

Zur Mitberatung und -beschlußfassung in besonders wichtigen Fragen steht dem Verbandsvorstande ein Beirat zur Seite.

Zum Verbandsbeirat gehören: Der Vorsitzende des Ausschusses (im Behinderungsfalle sein Stellvertreter), der Redakteur des Verbandsorgans, die Vorsitzenden der Gauvorstände, je ein Vertreter der Gau bis zu 10 000 Mitgliedern, je zwei Vertreter der Gau bis zu 20 000 Mitgliedern und je drei Vertreter der Gau mit mehr als 20 000 Mitgliedern. Die Vertreter der Gau werden in Gaunkonferenzen, die innerhalb sechs Wochen nach Statistiken des Verbandstages abgehalten werden müssen, gewählt. Die gewählten Mitglieder des Beirates dürfen in keinem Vertragsverhältnis zum Verbandsvorstand stehen. In jedem Gau ist gleichzeitig für jeden Vertreter ein Ersatzmann zu wählen. Scheidet ein Gauvertreter aus dem Verbandsrat aus, verlegt er seinen Wohnsitz in einen anderen Gau oder ist er verhindert, an den Beiratssitzungen teilzunehmen, so ist sein Ersatzmann zu den Sitzungen des Beirates einzuladen. Die Amtsdauer des Beirates ist die gleiche wie die des Verbandsvorstandes.

Der Beirat wird mindestens einmal im Jahre zu ordentlichen Sitzungen mit dem Verbandsvorstand von diesem einberufen. Im Bedarfsfall kann der Verbandsvorstand außerordentliche Sitzungen mit dem Beirat abhalten. Auf Verlangen des Verbandsauschusses oder der Hälfte der Beiratsmitglieder muß eine außerordentliche Sitzung des Beirates mit dem Verbandsvorstande von diesem einberufen werden.

Der Mitberatung und -beschlußfassung des Beirates unterliegen:

- a) Die Vorberatung besonderer agitatorischer Maßnahmen;
- b) die Vorberatung von allgemeinen, sich über das ganze Reichsgebiet erstreckenden Lohnbewegungen und Tarifverträgen;
- c) Erhöhung der Verbandsbeiträge, Erhebung von Extrabeiträgen und Änderung der Unterstützungsätze;
- d) die Abhaltung von besonderen Reichskonferenzen einzelner Fachgruppen oder Sektionen;
- e) Anträge des Verbandsvorstandes auf Änderung der Satzung;
- f) der Abschluß von Kartellverträgen mit anderen Verbänden;
- g) die etwa nötige Ergänzung des Verbandsvorstandes bis zum nächsten Verbandstage;
- h) die Behandlung von Ausschlußanträgen gegen Mitglieder.

Beschlüsse zu c und g bedürfen zu ihrer Durchführung Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. In allen anderen Fällen scheidet einfache Mehrheit. In Angelegenheiten, die unter a und b, falls der Verbandsvorstand berechtigt, ohne Hinweisung des Beirates zu entscheiden und die Zustimmung des Beirates nachzusehen könnten, falls durch eine Verzögerung dem Verbandsrat Schaden entstehen könnte.

§ 38 wird § 37.

Außerdem haben für die Gawe der Gauvorstände und in besonderen Fällen dessen Stellvertreter, die anwesenden Vorstandsmitglieder, der Vertreter des Verbandsauschusses, der Revisor der Revisoren Sitz und beratende Stimme. Von den Vorstandsmitgliedern müssen anwesend sein: der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassierer und die Sekretäre. Vom Vorstand können neben den beauftragten Mitgliedern auch drei Vertreter der Beisitzer am Verbandstag teilnehmen. Vorgenannte Vertreter können als Delegierte nicht wählig werden. Als Gauvorsitzender gilt auch der jeweils erste vollmächtigste der Filiale Berlin sowie Hamburg.

§ 39 wird § 38.

Jeder Wahlkreis wählt für 1500 zahlende Mitglieder zwei Delegierten. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 1500 teilbar, so ist für die überschüssende Zahl, wenn dieselbe 1000 und mehr beträgt, ein weiterer Delegierter zu wählen. Filialen mit 1500 mehr zahlenden Mitgliedern werden zu selbständigen Wahlkreisen bestimmt.

Der letzte Satz ist zu streichen.

Die Wahlbezirke sind so zu bilden, daß kein Wahlkreis mehr als einen Delegierten zu wählen hat. Ausgenommen hiervon sind die Filialen, welche mehr als 1500 zahlende Mitglieder haben.

Die Wahlen der Delegierten sind in allen Filialen am 1. Sonntag vom Verbandsvorstande zu bestimmenden Terminen an demselben Tage mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen.

§ 40 wird § 39.

Außerordentliche Verbandstage sind einzuberufen, wenn der Vorstand und Beirat sich mit Dreiviertel-Stimmmehrheit beschließen, oder wenn drei Viertel der Verbandsfilialen dies beantragen.

§ 41 wird § 40.

§ 42 wird § 41.

g) die Wahl des Verbandsvorstandes und des Beirates.

**U r a b s t i m m u n g. § 43.**

Werden durch Gesetz oder sonstige Umstände bedingte Änderungen notwendig oder im Interesse des Verbandes ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geboten erscheint, so haben der Verbandsvorstand und Beirat, wenn die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Eine Urabstimmung hat zu erfolgen, wenn der Beirat und Beirat dieselbe beschließen oder wenn ein Drittel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellt.

§ 44 wird § 43.

§ 45 wird § 44.

§ 46 wird § 45.

§ 47 wird § 46.

§ 48 wird § 47.

§ 49 wird § 48.

§ 50 wird § 49.

Eine Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn fünf Teile der Mitglieder sie beschließen. Sollte ein Vermögen des Verbandes durch Auflösung oder Schließung des Verbandes übrig bleiben, so beschließt der letzte Verbandstag über die Verwendung des Vermögens. Sollte ein Verbandstag nicht mehr stattfinden, so bestimmt der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Beirat über die Verwendung des Vermögens.

**Abänderungsvorschläge zum Lohnbewegungs- und Streikreglement.**

§ 1. Alle Forderungen usw. sind zunächst auf dem schriftlichen einbarken oder sonst vorgezeichneten Verhandlungswege (schriftlich oder mündlich) zu erledigen.

Die Filialvorstände haben darauf zu achten, daß bei den Maßnahmen der Verhandlungswege eingehalten wird.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so sind die tarifliche einbarken Schlichtstellen, gegebenenfalls die gesetzlichen Schlichtungsinstanzen als Einigungsamt anzurufen.

§ 2. Allen solchen Entschließungen hat eine ausführliche und wissenhafte Berichterstattung und Aussprache in einer oder mehreren Versammlungen (Tag- und Nachtsitzung) der Beteiligten zu folgen.

Angriffstreiks sind beim Verbandsvorstande möglichst Wochen vor Proklamierung anzugeben. Diese Angelegenheiten sind dem Filialvorstand, die Sektionsleitung bzw. Vertrauenspersonen und, falls der Gauleiter anwesend ist, auch durch diesen zu bezeichnen. Die Eigenschaft der Unterzeichner muß ersichtlich sein.

§ 3. Jeder Streik, auch ein Abwehrstreik, darf nur mit Zustimmung des Verbandes proklamiert werden und bedarf daher der Genehmigung. Der Antrag auf Genehmigung ist nach § 2 möglichst vor Beginn der Streikhandlungen zu stellen. Er ist dem Vorstande zu überreichen und muß die Be-

gründung folgender Fragen enthalten:

a) Warum ist der Streik notwendig?  
b) Welche Bestimmungen des § 1 dieses Reglements beachtet sind.

c) Von der Einhaltung der Anmeldefrist kann in besonderen Fällen abgesehen werden, wenn die Situation und bei genügender Vorbereitung der Streikhandlungen aller dieser Bestimmungen abgesehen werden.

d) Erklären sich nicht drei Viertel der Beschäftigten für den Streik, so gilt er als nicht beschlossene und darf nicht proklamiert werden.

e) Sind mindestens drei Viertel der Beschäftigten für den Streik, so gilt er als beschlossene, darf jedoch nur auf das Signal der Streikleitung ausgerufen werden, um den letzten Versuch einer Verständigung zu ermöglichen. Die Streikleitung ist so einzurichten, daß die verschiedenen Verbandsinstanzen in ihr maßgebenden Einfluß haben.

f) Solange der Streik von der Streikleitung nicht für beendet erklärt worden ist, darf kein Mitglied in bestreikten Betrieben arbeiten. Die von der Streikleitung beschlossene Notstandsarbeiten sind auszuführen.

g) Zur Erledigung aller Streitangelegenheiten ist sofort nach Streikbeginn (§ 4 Abs. 5) eine Streikleitung zu wählen, bestehend aus möglichst zuverlässigen, erfahrenen und gewandten Mitgliedern. Der Streikleitung sind drei Vertreter des Vorstandes, drei Mitglieder ohne weiteres in die Streikleitung ein.

h) Falls der Streikleiter oder ein sonstiger Vertreter des Verbandes oder ein besoldeter Angestellter der Filiale nicht dauernd anwesend sein kann, ist ein anderer Streikleiter zu wählen. Dieser wird durch die gesamte Streikleitung. Der Streikleiter ist für die gesamte Streikleitung und dem Verbandsvorstande bekanntzugeben.

i) Der Verbandsvorstand ist berechtigt, einen seiner Vertreter als Streikbeauftragten zu ernennen, um genaue Informationen an Ort und Stelle zu erhalten und um bei Verhandlungen usw. einzuzureisen.

j) Jede Auskunft zu erteilen, und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Verbandsvorstand kann, wenn es ihm notwendig erscheint, die Oberleitung übernehmen, und sind dann für die Führung des Streiks seine Beschlüsse maßgebend.

### Änderungsvorschläge zum Verbandsprogramm.

Der Verband als berufene Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe erstreckt die volle Verantwortung des Wirtschaftslebens und die Sozialisierung aller Einrichtungen, die der Förderung des Gemeinwohls dienen.

Auch nach Erreichung dieser Ziele vertritt der Verband die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber Betriebsleitung, Gemeinde, Staat sowie Provinz und Kreis.

#### 1. Koalitionsrecht.

Die Verbandsfunktionäre und die gesetzlichen Arbeitnehmervertreter sind von den Behörden als Vertreter der Arbeitnehmer anzuerkennen und zu Verhandlungen und Entscheidungen in allen Arbeitsverhältnisse betreffenden Fragen heranzuziehen.

Die Arbeitnehmer der ganz oder teilweise im Besitz der Gemeinden, Gemeindeverbände, des Reiches, der Bundesstaaten, der Provinzen, der Kreise und der Zweckverbände befindlichen Betriebe nehmen für sich das volle, uneingeschränkte Koalitions- und Streikrecht in Anspruch.

Der Schlichtung von Streitigkeiten und möglicher Vermeidung von Arbeitskämpfen dient der Ausbau des mit allen Rechtsgarantien ausgestatteten schiedsgerichtlichen Verfahrens.

#### 3. Lohn.

Die Festlegung der Arbeitslöhne erfolgt durch Abschluß von Verträgen zwischen den Gemeinde-, Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kreisbehörden oder deren Organisationen und der gewerkschaftlichen Organisation der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

1. Gemeinde, Reich und Staat sind verpflichtet, den Arbeitern einen auskömmlichen Lohn zu zahlen. Höhe, Art und Zahlung der Löhne sollen vorbildlich sein.

2. Die Grundlöhne sind innerhalb der gleichen Gruppe in gleicher Höhe festzusetzen mit gleichmäßigen Steigerungen nach dem Lebensalter. Alljährlich ist mindestens eine Lohnsteigerung festzusetzen bis zur Erreichung des Höchstlohnes nach spätestens drei Jahren.

3. Arbeitslosigkeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Wo sie unumgänglich nötig und durch Vereinbarung zwischen Organisation und Arbeitgeber zugelassen ist, sind die Arbeitslosen vor Beginn der Arbeit zwischen der Betriebsleitung und dem Betriebsarbeiterrat zu vereinbaren.

4. Die Verwaltungen sind verpflichtet, die Arbeitnehmer voll zu beschäftigen. Bei unzureichender Arbeit ist die Zeit des Aus-

6. Die Lohnzahlung hat wöchentlich während der Arbeitszeit zu erfolgen. Bei Monatslöhnen ist auf Antrag vierzehntägliche Abschlagszahlung zu gewähren. Lohninbehaltungen sind unzulässig.

#### 5. Soziale Fürsorge.

1. Alljährlich in den Sommermonaten ist den Arbeitnehmern zur Erholung ein Urlaub unter Vorausbezahlung des Lohnes und eines Ferialgeldes zu gewähren.

2. In Krankheits- und Unglücksfällen ist vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern, soweit nicht weitergehende gesetzliche Bestimmungen bestehen, ein Zuschuß in Höhe der Differenz zwischen Krankengeld und Arbeitslohn zu zahlen.

4. Für kürzere Arbeitsversäumnisse ist der Lohn weiterzuzahlen. Ersparleistungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen kommen hierbei in Abrechnung.

5. Gemeinde-, Reichs- und Staatsverwaltungen, welche für die in ihren Betrieben tätigen Arbeitnehmer Wohnungen bauen, dürfen in den Mietverträgen keine Bestimmungen aufnehmen, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen.

Der Bau von Siedlungswohnungen unter Mitverwaltung und Mitkontrolle der Arbeitnehmer ist nach Kräften zu fördern.

#### 6. Hygienische Fürsorge.

1. Für Arbeitnehmer, deren Beschäftigung schmutziger oder gesundheitsschädlicher Natur ist, sind zur unentgeltlichen Benutzung Waderäume einzurichten und besondere Arbeitskleider zu liefern.

#### 7. Arbeiterversicherung, Arbeiterschutz.

1. Alle Gemeinde-, Reichs- und Staatsbetriebe sowie solche Unternehmungen, die ihrer Natur oder der Regel nach in Händen von Gemeinde-, Reichs-, Staats-, Provinz- oder Kreisregie liegen, jedoch aus irgendwelchen Gründen noch im Privatbesitz sind, werden der Gewerbeordnung und den Versicherungsgeetzen unterstellt.

2. Auf das Arbeitsverhältnis der Gemeinde-, Reichs- und Staatsarbeiter finden alle durch die Gesetzgebung geschaffenen Arbeiterschutzbestimmungen sinngemäß Anwendung.

#### 8. Strafen.

Noch bestehende Strafbestimmungen und geheime Personalakten sind zu beseitigen.

#### 9. Lösung des Arbeitsverhältnisses.

1. Für alle Arbeitnehmer sind Kündigungsfristen einzuführen.  
2. Bei etwaigen Entlassungen wegen Arbeitsmangel sind stets die zuerst Eingestellten zuerst zu entlassen.

#### 11. Tarifverträge.

Die programmatische Forderung über die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse soll durch örtliche, bezirkliche und Reichstareife festgelegt werden, hierbei ist darauf zu achten, daß ein möglichst einheitliches Arbeitsrecht auf sozialem Gebiet geschaffen wird. Für die Uebergangszeit sind die bestehenden besseren Verhältnisse aufrecht zu erhalten.

#### 12. Arbeitsordnungen.

##### 13. Arbeitnehmervertretung.

1. Die Wahl von Betriebsräten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Betriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmern vertritt der Vertrauensmann des Verbandes die Stelle des Betriebsrates mit allen zustehenden Rechten.

2. Für gleichartige Betriebe wird ein Gesamtbetriebsrat gebildet. Für die Gesamtbetriebe der Gemeinden, des Reiches oder der Provinzen ist ein Generalbetriebsrat zu bilden, der die allgemeinen Angelegenheiten der Gesamtarbeiterschaft bei der obersten Behörde direkt vertritt.

5. Den Betriebsräten aller Betriebe des öffentlichen Rechtes sollen die gleichen Rechte zustehen wie den Betriebsräten der Privatindustrie.

#### Hierzu gehört im besonderen:

a) Entsendung von Vertretern in den zuständigen Verwaltungsbehörden (§ 70 des BRG).  
b) Anerkennung aller Anstalten, Betriebe und Verwaltungen des öffentlichen Rechtes als Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken (§ 66 des BRG).

c) Das Recht der Einsichtnahme in alle Unterlagen, die über die finanzielle Gestaltung der Betriebe Auskunft geben (§§ 71 und 72 des BRG).

Der Absatz 5 wird Absatz 6.  
6. Der Betriebsrat hat weiter im besonderen mitzuwirken:  
Der Absatz 6 wird Absatz 7.  
Der Absatz 7 wird Absatz 8.

8. Der Betriebsrat hat die Pflicht, alle den Arbeitnehmern gesetzlich auf Grund des Tarifvertrages zustehenden Rechte für dieselben wahrzunehmen und der Betriebsleitung gegenüber zu vertreten. Er hat dabei das gute Einnehmen der Arbeiterschaft untereinander und mit der Betriebsleitung ebenso wie das gemeinsame Interesse am guten Fortgang des Betriebes zu berücksichtigen. Die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe durch den Gewerbeaufsichtsbeamten hat der Betriebsrat zu unterstützen und wenn nötig zu veranlassen.

Beschwerden der Betriebsleitung oder der Arbeitnehmer über das Wirken des Betriebsrates entscheidet der Schlichtungsausschuß.

## Bestimmungen für die Delegiertenwahl zum 9. Verbandstag

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nr. 17 der „Gewerkschaft“ vom 28. April d. J. über den 9. Verbandstag in Magdeburg, veröffentlicht wir nachstehend die Bestimmungen über die Delegiertenwahl, das Wahlreglement und die Wahlkreis-einteilung. Die Bestimmungen über die Delegiertenwahl, das Wahlreglement, Stimmzettel und Wahlprotokolle werden den Filialvorständen in genügender Zahl zur Verteilung an die Mitglieder und Wahlkommissionen rechtzeitig vor Stattfinden der Wahl zugefandt.

Der Verbandsvorstand.

Für die Durchführung der Delegiertenwahl gelten nachfolgende Bestimmungen des Verbandsstatuts:

§ 39. 1. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Grund eines Wahlreglements und einer Wahlkreiseinteilung, die beide der Verbandsvorstand aufstellt. Für die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Delegierten wird ein 15wöchiger Beitrag pro Quartal zugrunde gelegt und sind Abrechnungen des vorletzten und vorvorletzten Quartals vor dem Verbandstag maßgebend.

2. Jeder Wahlkreis wählt für 1000 zahlende Mitglieder einen Delegierten. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 1000 teilbar, so ist für die überschüssende Zahl, wenn dieselbe 600 und mehr beträgt, ein weiterer Delegierter zu wählen. Filialen mit 700 und mehr zahlenden Mitgliedern werden zu selbständigen Wahlkreisen bestimmt.

Erreicht die Gesamtmitgliedszahl des Verbandes über 300 000, so erhöht sich die Mitgliederzahl, für die ein Delegierter zu wählen ist, von 1000 auf 1500, die Bezugsziffer von 600 auf 1000, und zwar automatisch.

3. Die Wahlbezirke sind so zu bilden, daß kein Wahlkreis mehr als einen Delegierten zu wählen hat. Ausgenommen hier von sind die Filialen, welche mehr als 1000 zahlende Mitglieder haben.

4. Die Wahlen der Delegierten sind in allen Zahlstellen an drei vom Verbandsvorstand zu bestimmenden Tagen und nur in Wahlversammlungen mittels geheimer Abstimmung vorzunehmen.

Da der Verbandstag im Monat August stattfindet, müssen zur Ermittlung der zu wählenden Delegiertenzahl unter Berücksichtigung der vorstehenden statutarischen Bestimmungen die Mitgliederzahlen der Filialabrechnungen des 4. Quartals 1921 und die des 1. Quartals 1922 zugrunde gelegt und von diesen Quartalen die Durchschnittsmittgliederziffern genommen werden, auf denen die Wahlkreiseinteilung aufgebaut ist.

Die Aufstellung der Kandidaten hat in den für diesen Zweck anzuberäumenden Versammlungen bzw. Konferenzen zu erfolgen. Die Namen der vorgeschlagenen Kollegen sind bis spätestens den 17. Juni d. J. dem Verbandsvorstand einzusenden.

Ver spätet eingehende Wahlvorschläge können für den Druck der Stimmzettel nicht berücksichtigt werden.

Die Delegiertenwahl findet am 14., 15. und 16. Juli d. J. statt.

Einzelmitglieder wählen in der ihrem Wohnort nächstgelegenen Filiale.

### Wahlreglement.

Die Wahlen werden nach der vom Verbandsvorstand getroffenen Wahlkreiseinteilung bzw. nach der von den großen Filialen erfolgten Bezirkseinteilung vollzogen.

Wahlkreise, die mehr als 5 Delegierte zu wählen haben, sind vom Filialvorstand derart in Wahlbezirke einzuteilen, daß Betriebe, auf die mindestens ein Delegierter entfällt, einen selbständigen Wahlkreis bilden, der seine Kandidaten selbständig aufstellt und wählt. Gleichartige Betriebe können zu einem Wahlbezirk zusammengelegt werden, insbesondere wenn sie schon bisher eine besondere Sektion

bilden. Der Rest der Mitglieder bildet einen Wahlkörper und wählt die auf ihn entfallende Zahl der Delegierten. Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist ferner gemäß nach dem Grundsatz des § 20 Ziffer 2 des Verbandsstatuts zu verfahren.

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Verbandsmitglied, das seine Verbandspflichten erfüllt hat und am Wahltag nicht länger als höchstens 8 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.

Wählen kann ein Mitglied nur in dem Wahlkreis oder Wahlbezirk, dem es zugeteilt ist.

Gewählt werden können auch solche Mitglieder, die dem Wahlbezirk nicht angehören.

Um jedem Mitgliede Gelegenheit zur Ausübung seines Wahlrechts zu geben, ist die Abstimmung nicht in einer Mitgliederversammlung, sondern durch Urwahl vorzunehmen.

Für jede Filiale sind nach Größe und Ausdehnung derselben die Ortsteile eine Anzahl Wahllokale einzurichten und diese sowohl wie die Wahlzeit den Mitgliedern in der für Bekanntmachungen üblichen Art zur Kenntnis zu bringen. Die Wahlzeit ist so festzusetzen, daß sie mit dem Dienst der Mitglieder nicht kollidiert.

Selbständige Wahlbezirke der großen Filialen wählen in besonderen Wahllokalen.

Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Jedes Mitglied muß seine Stimme persönlich abgeben. Vertretung ist unzulässig. Die Urwahl dauert 8 Wochen mit seinen Beiträgen registriert, ist nicht wahlberechtigt.

Der Stimmzettel ist zusammengefasst, die Namen der Gewählten nach innen, einen Mitgliede der Wahlkommission zu übergeben, welches den Stimmzettel uneröffnet in die Urne zu stecken hat. Dem Stimmzettel dürfen nur solche Namen beifügt sein, wie die Liste zu wählen sind.

Unzulässig sind alle Stimmzettel, die

1. mehr Namen enthalten als Kandidaten zu wählen sind;
2. auf denen die Namen der Kandidaten unleserlich geschrieben oder so verunstaltet sind, daß nicht zu erkennen ist, wer gemeint ist;

3. den Namen des abstimmenden Mitglieds enthalten;
4. einen anderen Zusatz zum Namen des Kandidaten tragen, als den Wohnort oder die Betriebszugehörigkeit.

Als Wahllegitimata dienen Mitgliedsbuch oder Mitgliedskarte. Die Wahlkommission prüft dieselben und vermerkt die vollzogene Wahl durch Abstempelung des entsprechenden Feldes im Mitgliedsbuch bzw. am Rande der Mitgliedskarte.

Zur Leitung der Wahl ist seitens der Filialleitung für jedes Wahllokal eine Wahlkommission von drei Mitgliedern zu bestellen, welche für ordnungsgemäßen Hergang der Wahl zu sorgen und die die Wahlhandlung ein Protokoll zu führen hat.

Jeder Wahlkommission ist ein Exemplar dieser Bestimmungen wie auch ein Wahlprotokoll auszubringen, damit sie in der Lage ist, sich selbst zu orientieren und stets Bescheid erteilen zu können.

Die Auszählung der Stimmzettel hat sofort nach Schluß der Wahl durch die Wahlkommission selbst zu erfolgen. Protokolle und Stimmzettel sind an die Filialleitung abzuliefern, welche sie an den Verbandsvorstand weiterleitet.

Als gewählt gelten der bzw. die Kandidaten, welche in ihrem Wahlkreis die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Die an Stimmenzahl nachfolgenden Kollegen sind Ersatzmänner in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlergebnisse sind von den Filialen sofort einzuführen und müssen bis spätestens 25. Juli in den Händen des Verbandsvorstandes sein. Wahlprotokolle und Stimmzettel sind beizubehalten.

Wahlergebnisse, die erst nach dem 25. Juli beim Verbandsvorstand eingeht, bleiben unberücksichtigt.

### Wahlkreiseinteilung für den 9. Verbandstag in Magdeburg.

Wahlkreiseinteilung liegen die aus den Bilanzabrechnungen des 4. Quartals 1921 und die des 1. Quartals 1922 ermittelten Durchschnittsmittelgliederzahlen zugrunde.)

#### A. Selbständige Wahlkreise.

Bez.	Wahlkreis	Durchschn.-Gliederzahl	Zahl der Mitglieder	Bez.	Wahlkreis	Durchschn.-Gliederzahl	Zahl der Mitglieder	Bez.	Wahlkreis	Durchschn.-Gliederzahl	Zahl der Mitglieder		
Magdeburg	Magdeburg	1092	21	Erfurt	Erfurt	608	1	Adin-Bonn	Adin-Bonn	685	6		
	Berlin	8183	22		Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.	1308		1	Rönnigsberg	Rönnigsberg	1640	4
	Freieib.	1027	1		Jena	Jena	790		8	Danig	Danig	5080	5
	Worms	765	1		Stuttg. a. R.-Stabt	Stuttg. a. R.-Stabt	888		1	Geipsh.	Geipsh.	1811	2
	Worms	845	1		Stuttg. a. R.-Stabt	Stuttg. a. R.-Stabt	871		1	Wald	Wald	1065	1
	Worms	970	1		Stuttg. a. R.-Stabt	Stuttg. a. R.-Stabt	891		1	Wald	Wald	2510	2
	Worms	845	1		Stuttg. a. R.-Stabt	Stuttg. a. R.-Stabt	891		1	Wald	Wald	1745	3
	Worms	1181	1		Stuttg. a. R.-Stabt	Stuttg. a. R.-Stabt	891		1	Wald	Wald	1884	2
	Worms	7644	8		Stuttg. a. R.-Stabt	Stuttg. a. R.-Stabt	891		1	Wald	Wald	1941	1
	Worms	778	1		Stuttg. a. R.-Stabt	Stuttg. a. R.-Stabt	891		1	Wald	Wald	2088	2
Hannover	Hannover	927	1	Hannover	Hannover	927	1	Hannover	Hannover	927	1		
	Hannover	927	1		Hannover	Hannover	927		1	Hannover	Hannover	927	1
	Hannover	927	1		Hannover	Hannover	927		1	Hannover	Hannover	927	1
	Hannover	927	1		Hannover	Hannover	927		1	Hannover	Hannover	927	1
	Hannover	927	1		Hannover	Hannover	927		1	Hannover	Hannover	927	1
	Hannover	927	1		Hannover	Hannover	927		1	Hannover	Hannover	927	1
	Hannover	927	1		Hannover	Hannover	927		1	Hannover	Hannover	927	1
	Hannover	927	1		Hannover	Hannover	927		1	Hannover	Hannover	927	1
	Hannover	927	1		Hannover	Hannover	927		1	Hannover	Hannover	927	1
	Hannover	927	1		Hannover	Hannover	927		1	Hannover	Hannover	927	1

#### B. Zusammengefasste Wahlkreise.

Bez.	Wahlkreis	Durchschn.-Gliederzahl	Zahl der Mitglieder	Bez.	Wahlkreis	Durchschn.-Gliederzahl	Zahl der Mitglieder	Bez.	Wahlkreis	Durchschn.-Gliederzahl	Zahl der Mitglieder		
Magdeburg	Magdeburg	1092	21	Erfurt	Erfurt	608	1	Adin-Bonn	Adin-Bonn	685	6		
	Berlin	8183	22		Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.	1308		1	Rönnigsberg	Rönnigsberg	1640	4
	Freieib.	1027	1		Jena	Jena	790		8	Danig	Danig	5080	5
	Worms	765	1		Stuttg. a. R.-Stabt	Stuttg. a. R.-Stabt	888		1	Geipsh.	Geipsh.	1811	2
	Worms	845	1		Stuttg. a. R.-Stabt	Stuttg. a. R.-Stabt	871		1	Wald	Wald	1065	1
	Worms	970	1		Stuttg. a. R.-Stabt	Stuttg. a. R.-Stabt	891		1	Wald	Wald	2510	2
	Worms	845	1		Stuttg. a. R.-Stabt	Stuttg. a. R.-Stabt	891		1	Wald	Wald	1745	3
	Worms	1181	1		Stuttg. a. R.-Stabt	Stuttg. a. R.-Stabt	891		1	Wald	Wald	1884	2
	Worms	7644	8		Stuttg. a. R.-Stabt	Stuttg. a. R.-Stabt	891		1	Wald	Wald	1941	1
	Worms	778	1		Stuttg. a. R.-Stabt	Stuttg. a. R.-Stabt	891		1	Wald	Wald	2088	2

1922

1921

1920

1919

1918

1917

1916

1915

1914

1913

1912

1911

1910

1909

1908

1907

1906

1905

1904

1903

1902

1901

1900

1899

1898

1897

1896

1895

1894

1893

1892

1891

1890

1889

1888

1887

1886

1885

1884

1883

1882

1881

1880

1879

1878

1877

1876

1875

1874

1873

1872

1871

1870

1869

1868

1867

1866

1865

1864

1863

1862

1861

1860

1859

1858

1857

1856

1855

1854

1853

1852

1851

1850

1849

1848

1847

1846

1845

1844

1843

1842

1841

1840

1839

1838

1837

1836

1835

1834

1833

1832

1831

1830

1829

1828

1827

1826

1825

1824

1823

1822

1821

1820

1819

1818

1817

1816

1815

1814

1813

1812

1811

1810

1809

1808

1807

1806

1805

1804

1803

1802

1801

1800

1799

1798

1797

1796

1795

1794

1793

1792

1791

1790

1789

1788

1787

1786

1785

1784

1783

1782

1781

1780

1779

1778

1777

1776

1775

1774

1773

1772

1771

1770

1769

1768

1767

1766

1765

1764

1763

1762

1761

1760

1759

1758

1757

1756

1755

1754

1753

1752

1751

1750

1749

1748

1747

1746

1745

1744

1743

1742

1741

1740

1739

1738

1737

1736

1735

1734

1733

1732

1731

1730

1729

1728

1727

1726

1725

1724

1723

1722

1721

1720

1719

1718

1717

1716

1715

1714

1713

1712

1711

1710

1709

1708

1707

1706

1705

1704

1703

1702

1701

1700

&lt;



### Lohnbewegung im Bereiche des Bezirks- Arbeitgeberverbandes des Freistaates Hessen und der angrenzenden Gebiete.

Rach der am 15. März 1922 erfolgten Kündigung unseres Bezirkslohntarifs nahm am 18. Mai 1922 in der Bezirkskonferenz in Darmstadt die Mitgliedschaft zu der Lohnforderung Stellung. Nach längerer Diskussion wurde beschlossen, einen Zuschlag von 3 Mk. pro Stunde zu verlangen. Außerdem sollte die Hausstandszulage von 30 auf 50 Pf. pro Stunde erhöht werden. Diese Forderung wurde am 20. März 1922 dem Bezirksarbeitgeberverband überreicht. Bei den Lohnverhandlungen am 28. März in Mainz konnte eine Einigung mit dem Bezirksarbeitgeberverband nicht herbeigeführt werden. Das Angebot der Arbeitgeber ging darauf hinaus, unter Berücksichtigung der Gleichstellung mit den Löhnen der Reichsarbeiter den Grundlohn wenig zu erhöhen, dafür aber die Familien- und Kinderzulagen stärker aufzubessern. Daß die Arbeiterschaft ein solches Ergebnis ablehnen würde, war klar. Die Anrufung der Bezirkschiedsstelle, die wir diesmal umgehen wollten, war also doch notwendig geworden. Besondere Schwierigkeiten verursachte die Zusammenfassung der Bezirkschiedsstelle, zumal die Arbeitgeberseite uns unzureichende Vorstöße vorschlug, deren „Unparteilichkeit“ wir zur Kenntnis nahmen. Nachdem auch hierüber eine Einigung erzielt worden war, tagte die Bezirkschiedsstelle am 5. April 1922 unter dem Vorsitz des Oberregierungsrats Weber vom RhdL in Darmstadt. Es war der alte Kampf, der dort ausgefochten wurde. Auf der Arbeitgeberseite immer wieder und immer stärker der Wunsch auf Gleichstellung mit den Reichsarbeiterlöhnen, und auf der Arbeiterseite der Wunsch: Anpassung an die vorherrschenden Reichslohne. Nach sechsstündiger Verhandlung erfolgte der Beschluß, der für die erste Hälfte des Monats April eine durchschnittliche Erhöhung von 1,70 Mk. pro Stunde bringt (30 Pf. mehr für die Reichsarbeiterlöhne) und für die zweite Hälfte des Monats April eine weitere Erhöhung dieser Löhne um 1 Mk. pro Stunde (30 Pf. pro Stunde über die Reichsarbeiterlöhne). Außerdem wurden die Kinderzulage von 50 auf 70 Pf. und die Hausstandszulage von 30 auf 60 Pf. pro Stunde erhöht. Die Löhne der Weibchen und Lehrlinge sind dieselben wie beim Reich. Zu den Löhnen kommt im besetzten Gebiet wie seither die inzwischen erhöhte Befahrungszulage.

Die neuen Vereinbarungen lauten:

IV. Nachtrag zum Bezirkslohntarif vom 21. September 1921, abgeschlossen am 12. April 1922.

1. Mit Wirkung vom Beginn der ersten Lohnwoche im Monat April 1922 ab werden die Tariflöhne festgesetzt wie folgt:

Normalstundenlohn (Höchstlöhne)

Grupp.	A	B	C	D	E
Gruppe I	12,70	12,20	11,70	11,20	10,70
„ II	12,15	11,65	11,15	10,65	10,15
„ III	11,75	11,25	10,75	10,25	9,75
„ IV	9,20	8,80	8,40	8,—	7,60
„ V	8,80	8,40	8,—	7,60	7,20

Anmerkungen: a) Zu den oben angeführten Normal-Reichsarbeiterlöhnen tritt für die männlichen über 20 Jahre alten Arbeiter in allen Ortsklassen und Lohngruppen für die ersten beiden Lohnwochen im Monat April ein Zuschlag von 30 Pf. pro Stunde, für die beiden darauffolgenden Lohnwochen ein solcher von 1,30 Mk. pro Stunde (statt 0,30 Mk.). — b) Die Ortsklasseneinteilung ist die gleiche wie für die Reichsarbeiter. — c) Die Lohngruppen der männlichen Arbeiter entsprechen der Gruppeneinteilung III—V—VII des Reichs. — d) Vorarbeiter, Obleute, Obermaschinen usw. erhalten 5 Proz. des Stundenlohnes mehr wie die anderen Arbeiter ihrer Berufsgruppe. — e) Vorstehende Löhne werden für alle mindestens 20 Jahre alten Arbeiter nach 5 Jahren von der Einstellung ab erreicht; im 1. Dienstjahre werden pro Stunde 30 Pf., im 2. 24 Pf., im 3. 18 Pf., im 4. 12 Pf. und im 5. 6 Pf. weniger als obige Höchstlöhne plus der unter a) genannten Zuschläge bezahlt. Arbeiter unter 20 Jahren erhalten für jedes Jahr des Altersunterschiedes einen um 10 Proz. geringeren Stundenlohn als die Anfangslöhne betragen. — f) Zu vorstehenden Löhnen treten für alle männlichen über 20 Jahre alten Arbeiter pro Stunde die Reichsübererzeugungszuschläge in Höhe von 1,75 Mk. in Offenbach; 1,00 Mk. in Darmstadt; 0,80 Mk. in Biebrich, Gonsenheim, Mainz, Wiesbaden und Worms; 0,70 Mk. in Lampertheim; 0,40 in Bensheim. Arbeiterinnen erhalten 1/2 dieser Uebererzeugungszuschläge; bei der Berechnung dieser Beträge sind überstehende Pfennigbeträge auf 5 Pf. aufzurunden. — g) Auf Grund obiger Bestimmungen ergeben sich für die einzelnen Orte folgende tatsächlichen Höchststundenlöhne:

Lohngruppe	I		II		III		IV		V	
	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Offenbach	14,75	15,75	14,20	15,20	13,80	14,80	10,55	10,55	10,15	10,15
Darmstadt	14,—	15,—	13,45	14,45	13,05	14,05	9,95	9,95	9,55	9,55
Biebrich										
Gonsenheim	13,80	14,80	13,35	14,35	12,95	13,95	9,80	9,80	9,40	9,40
Wiesbaden										
Worms	13,35	14,35	12,90	13,90	12,50	13,50	9,65	9,65	9,25	9,25
Lampertheim	13,—	14,—	12,45	13,45	12,05	13,05	9,20	9,20	8,80	8,80
Bensheim	12,90	13,90	12,45	13,45	12,05	13,05	9,10	9,10	8,70	8,70
Wiesbaden										
Wiesbaden	12,50	13,50	12,05	13,05	11,65	12,65	8,90	8,90	8,50	8,50
Bangon										

a-Löhne in den beiden ersten Lohnwochen im April 1922. b-Löhne in den beiden letzten Lohnwochen im April 1922. — Die Lehrlingslöhne sind dieselben wie beim Reich.

II. Zu den Stundenlöhnen tritt bei männlichen Arbeitern in allen Ortsklassen eine monatliche Kinderzulage von 145 Mk. (wöchentlich 33,60 Mk.) für jedes unterhaltungsberechtigte Kind bis zum vollendeten 21. Lebensjahre. Der 21. Lebensjahre nur gewährt, jedoch für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahre nur gewährt, wenn sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftigen Beruf ausüben oder in der Ausbildung für einen künftigen Beruf ausüben oder in der Ausbildung für einen künftigen Beruf ausüben, wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind. Wenn die Kinder ein eigenes Einkommen von mehr als 4000 Mk. jährlich haben, wird die Kinderzulage um den Betrag gekürzt, um den das Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 Mk. übersteigt. Arbeiterinnen erhalten die Kinderzulage in gleicher Höhe, und zwar für die Kinder, für die kein unterhaltspflichtiger Vater vorhanden ist.

III. Verheiratete, Witwer, Witwen und Geschiedene erhalten, wenn sie einem eigenen Hausstand vorstehen, eine Hausstandszulage von 52 Mk. für die beiden ersten Lohnwochen im Monat April (0,50 Mk. die Stunde) und 62,40 Mk. für die beiden darauffolgenden Lohnwochen (0,60 Mk. die Stunde). — Die Hausstandszulage ist zu gewähren: a) an alle verheirateten Arbeiter, b) an solche verheiratete Gewerkschaften (d. h. verheiratete Arbeiter, die auf Grund entweder gesetzlicher oder moralischer Verpflichtung für den Unterhalt von Angehörigen überwiegend aufzukommen haben, ferner an solche ledigen Arbeiter, die einen eigenen Hausstand besitzen. Ein eigener Hausstand ist dann anzunehmen, wenn der Arbeiter eine eigene Wohnung mit eigener oder selbstbeschaffter Gerätausrüstung und Kochgelegenheit besitzt. Arbeiterinnen, deren Ehegatten berufliches Einkommen beziehen, erhalten die Hausstandszulage nicht.

IV. Die Abzüge am Lohn für Steuer, Invaliden-, Kranken-, Fürsorge- und Ruhegeldbeiträge sind die gesetzlichen bzw. vertraglichen.

V. Die Gewährung einer Befahrungszulage (Wirtschaftsbeiträge) an die Arbeiter in den besetzten Gebieten erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Die Kreisverbände zahlen ab 1. April 1922 die dergeligen Normalstundenlöhne der Reichsarbeiter in allen Ortsklassen und Lohngruppen zuzüglich der unter II und III genannten Zulagen.

VII. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Bezirkslohntarifs vom 21. September 1921 in Kraft.

Wenn auch das Resultat des Schiedspruches, das nunmehr von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite angenommen worden ist, nicht allzu glänzend ist, so haben wir doch unter Aufrechnung der Erhöhungen der Hausstands- und Kinderzulagen eine wesentliche Steigerung der Löhne erreicht (gegenüber den Löhnen im Januar-Februar d. J. bis zu 53 Proz.). Daß diese Löhne, die um 0,30 Mk. bzw. 1,30 Mk. über die Reichslohne hinausgehen, noch nicht der Leistung entsprechen, dürfte in Anbetracht der geradezu rasenden Geldentwertung selbst den Arbeitgebern begreiflich sein. Trotzdem brauchen diese Löhne einen Vergleich mit der Industrie nicht zu scheuen. Wenn alle Kollegen aber weiter rege mitarbeiten in der Organisation, werden und müssen wir vorwärts kommen. **F u n k t e.**

### Reichs- und Staatsarbeiter

Frauenzuschlag für Arbeiter. I. In Ergänzung der Bitter 2 meines Rundschreibens vom 5. April 1922 — I B 10 529 — beehre ich mich mitzuteilen, daß hinsichtlich der Gewährung des Frauenzuschlags wie folgt zu verfahren ist: 1. Den vollbeschäftigten Arbeitern, die verheiratet und zum Teil ihrer Frau verpflichtet sind, ist vom 1. April 1922 ab ein Frauenzuschlag von 1 Mk. für die Arbeitsstunde oder von 48 Mk. für die Arbeitswoche oder von 208 Mk. für den Monat zu gewähren. Der gleiche Zuschlag ist auch den Witwern zu zahlen, wenn sie im eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach den Bestimmungen des Tarifvertrages Kinderzuschlag zu zahlen ist. Für Ueberstunden ist der Frauenzuschlag nicht zahlbar. 2. Im Falle der Erkrankung des Ehemannes erhält dieser den Frauenzuschlag in

voller Höhe so lange weitergezahlt, als nach den tariflichen Bestimmungen Lohn oder Krankengeldzuschuß zusteht, auch wenn der Krankengeldzuschuß weniger als 100 Proz. z. B. nur 70 Proz. beträgt. 3. Der Frauenzuschlag wird nicht gewährt, wenn die Ehefrau als Beamtin, Vertragsangestellte oder vollbeschäftigte Arbeiterin im Dienste des Reiches, eines Landes oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft Gehalt (Lohn) bezieht. 4. Einem geschiedenen Arbeiter steht der Frauenzuschlag auch dann nicht zu, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seiner geschiedenen Frau zu sorgen. 5. Stirbt die unterhaltungsberechtigte Ehefrau, so erhält der Arbeiter den Frauenzuschlag noch für den ganzen Sterbemonat oder, sofern er vor Monatsende aus dem Reichsdienst ausscheidet, bis zum Tage des Ausscheidens. 11. Hinsichtlich der Bestimmungen zum Ziffer 3 (Kinderzuschläge) des vorbezeichneten Rundschreibens vom 5. April d. J. — I B 10 529 — wird gleichzeitig bemerkt, daß der Kinderzuschlag für nicht vollbeschäftigte Arbeiter (vgl. § 19 Ziffer 3 der Tarifverträge vom 31. Mai 1921 und vom 1. Juni 1921 bzw. der Ergänzungsabkommen vom 2. und 3. November 1921) vom 1. April 1922 ab ebenfalls 1 Mk. für die geleistete Arbeitsstunde beträgt. J. M.: gez. Süßmann.

**Die Frauenzulage der Diätare.** Zahlreiche Anfragen aus Mitteldeutschland sowie die ergangenen unklaren Erlasse und Verfügungen lassen darauf schließen, daß Zweifel darüber entstanden sind, ob den außerplanmäßigen Beamten (Diätaren) die Frauenzulage von 2500 Mk. ab 1. April 1922 voll oder nur teilweise gewährt wird. Nach eingehenden Erkundigungen beim Reichstag sowie beim Reichsfinanzministerium wird unsere Auffassung bestätigt, wonach die Frauenzulage allen verheirateten plan- und außerplanmäßigen Beamten sowie den Witwern mit selbständigen Haushaltungen ungetürzt zusteht. Die erforderliche Ergänzung des Reichsbefolgungsgesetzes sieht eine dementsprechende Änderung des § 17 vor. Eine andere Regelung war schon deshalb ausgeschlossen, weil die Frauenzulage, 18 Mk. täglich, auch allen verheirateten Wohnpflanzern ungetürzt gewährt wird.

**Neuregelung der Befähigungszulage.** Am 24. April wurde im Reichsfinanzministerium zwischen den Spitzenorganisationen und den Vertretern der Behörde über die Erhöhung der Befähigungszulagen verhandelt. Vorbehaltlich der Zustimmung des Herrn Reichsfinanzministers kam folgendes Verhandlungsergebnis zustande:

Ortsklasse	bis 31. 12. 21		mehr ab 1. 1. 22	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
A	225,—	225,—	450,—	—
B	190,—	190,—	370,—	—
C	135,—	155,—	290,—	—
D	135,—	155,—	290,—	—
E	135,—	155,—	290,—	—

Maßgebend für die Höhe der Zulagen ist das Reichs-Ortsklassenverzeichnis. Die Zulage tritt mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1922 für Reichsbeamte und Arbeiter vom vollendeten 18. Lebensjahre ein. Jugendliche Arbeiter vom 17. bis 18. Lebensjahre erhalten 50 Proz. Arbeiterinnen 75 Proz. der männlichen Zulagen. Die Nachzahlung soll mit Beschleunigung erfolgen.

**Landstraßenwärter**

**Bielefeld.** Die Landstraßenwärter des Landkreises Bielefeld nahmen am 23. April Stellung zu dem letzten Lohnabkommen. Kollege Reuter von der Ortsverwaltung Bielefeld berichtete eingehend über die Verhandlungen mit dem Vertreter des Kreis Ausschusses und legte auch die Beweggründe zu der Neuschaffung der Ortsklassen dar. Allgemein wurde dem Abkommen zugestimmt, doch kam zum Ausdruck, daß in den 3 Ortsklassen immerhin noch Härten vorhanden seien, die von den einzelnen Kollegen unangenehm empfunden würden. Bei den kommenden Verhandlungen soll versucht werden, diese abzustellen. Die Löhne betragen somit ab 1. April 1922 in Ortsklasse I: 10 Mk., in Ortsklasse II: 9,75 Mk., in Ortsklasse III: 9,50 Mk. Dann befaßte sich die Versammlung mit der gegenwärtigen Teuerung und beschloß, dem Kreis Ausschuss zum 1. Mai eine Forderung von 3 Mk. pro Stunde zu führen und unter allen Umständen dahin zu wirken, daß diese Forderung zur Geltung kommt, da es den Wegewärtern nicht mehr möglich ist, auch nur einigermaßen mit vorstehenden Löhnen auszukommen. — Unter Verschiedenes wurde zu der kommenden Beitragserhöhung Stellung genommen. Die Vorschläge der Ortsverwaltung, die Beiträge entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu erhöhen, wurden einstimmig angenommen. Die Kollegen Wegewärter haben erklärt, daß nur die Geschlossenheit Vorteile bringen kann und dementsprechend werden sie auch fernerhin handeln.

**Kreise Northheim und Uslar.** Sonntag, den 7. Mai, nachmittags 3 Uhr, Versammlung aller Landstraßenwärter und Chauffeurarbeiter im Felsenkeller zu Worigen. Bekanntgabe der Tarifverhandlungen vom 25. April.

**Aus unserer Bewegung**

**Befehltes Rheinland.** In der am 11. April 1922 stattgefundenen Verhandlung mit dem Arbeitgeberverband wurden folgende Punkte ab 15. April d. J. vereinbart:

Bohngrube	Ortsklasse			
	A I	A II	B	C
I	17,45—17,65	17,17—17,87	16,49—16,69	16,64—16,94
II	16,65—16,85	16,88—16,58	15,71—15,91	14,87—15,07
III	16,85—16,65	16,10—16,40	15,44—15,74	14,68—14,98
IV	16,15—16,45	15,91—16,21	15,26—15,56	14,47—14,77
V	9,55—9,85	9,98—9,68	8,85—9,15	8,24—8,54

Dazu Hausstandsgeld von 4,75 Mk. für den Arbeitstag und Kindergeld von 6 Mk. für den Arbeitstag und das Kind. Für die Zeit vom 1. bis 15. April 1922 wird für alle über 20 Jahre alten Arbeiter 150 Mk., für Frauen und jugendliche Arbeiter 75 Mk. gezahlt. Diese Lohnsätze sind am 15. April zum 15. Mai wieder kündigt worden.

**Lohnbewegung der Nahstädte Kreuznach, Alrn, Oberheim, Jbar.** Am 20. März erfolgte die Kündigung der gemeinsamen Uebermittlung einer Lohnforderung von 3 Mk. pro Stunde für die vier Nahstädte abgelaufenen Lohnstapel unter gleichzeitiger Uebermittlung einer Lohnforderung von 3 Mk. pro Stunde für die vier Lohnklassen. Bei der Lohnverhandlung am 7. April in Kreuznach haben wir nach kurzer und äußerst sachlicher Verhandlung folgende Lohnzulagen herausgeholt: Für Handwerker 3,45 Mk., Angelernte 3,25 Mk., Ungerlernte 3 Mk. (Vollerwerbsfähige), Ungerlernte 2,35 Mk. (Mindererwerbsfähige), Frauen 1,75 Mk. pro Stunde, so wie sich ab 1. April 1922 folgende Stundenlöhne in den vier genannten Städten ergeben: Für Handwerker 13 Mk., Angelernte 12,35 Mk., Ungerlernte (Vollerwerbsfähige) 11,75 Mk., Ungerlernte (Mindererwerbsfähige) 10 Mk., Frauen 7,50 Mk. pro Stunde. Zu diesen Löhnen kommt wie bisher die erhöhte Befähigungszulage sowie die Kinderzulage von 50 Pf. pro Kind und Stunde. Wenn auch die Löhne noch nicht der ungeheuren immer noch steigenden Teuerung genügen, so sind wir doch wieder ein erhebliches Stück vorwärts gekommen. Um zu jeder Zeit wieder in neue Lohnverhandlungen treten zu können, haben wir dieses Mal eine Kündigungsklausel in die Lohnstapel abgelehnt. Es wird Aufgabe aller Kollegen sein, die rege Mitarbeit an allen gewerkschaftlichen Dingen bereits schon die Vorarbeiten für die kommenden Bewegungen zu treiben.

**Lübeck.** Am 22. März leitete die Ortsverwaltung auf Grund der eingetretenen Teuerung eine Lohnbewegung ein. Es galt die Lohnsätze zu erhöhen und eine alte Forderung der Kollegen über 24 Jahre alten Arbeiter im Lohn gleichzustellen, durchzuführen. Die Verhandlungen gestalteten sich äußerst schwierig. Befürwortend über all das Bestreben vorherrschend, den Reichsarbeiterlohn als Normallohn auch auf die Gemeindegewerkschaften zu übertragen, wurde der Reichsregierung sind weiter in Orten mit besonders Teuerung der Uebersteuerungszuschläge festgelegt. Da Lübeck keine Reichsbahnstation ist, sondern die Station einer Privatbahngesellschaft ist es bei Festlegung der Orte mit Uebersteuerungszuschlägen nicht berücksichtigt worden. Calwer berechnet für Lübeck in seinen Entwürfen für Februar 12 Mk. mehr gegenüber Bremen und 28 Mk. mehr gegenüber Hamburg an Unterhaltungskosten, demnach wäre es höchste Zeit, daß die Kollegen Reichsarbeiter in den Genuss der Uebersteuerungszuschläge gesetzt werden und somit die Basis erschaffen wird, weiterzukommen. Der Senat beabsichtigte eine Umwälzung unseres bisherigen Lohnes in Grundlohn und Teuerungszuschlag. Dem mußte entgegengetreten werden, wenn nicht Sicherheit gegeben würde, daß unsere alten Kollegen nicht im Ruhelohn zurückgelassen würden. Trotz vieler Schwierigkeiten kam nach zweimaliger Verhandlung folgendes zustande: Ab 1. April wird der Lohn für Ungerlernte von 11,50 auf 13,90 Mk., für Angelernte von 11,— auf 13,10 Mk. festgelegt. Die Lohnsätze gelten für Arbeiter über 24 Jahre. Die Sätze vermindern sich mit jedem Lebensjahr um 20 Pf. bis zum 18. und 19. Lebensjahr, wo ein Abzug von 1,20 Mk. gegenüber dem über 24jährigen erfolgt. Verheiratete erhalten zu den obigen Sätzen eine Frauenzulage von 1 Mk. pro Stunde; weiter ist das Kindergeld von 60 Pf. auf 1 Mk. pro Kind und Stunde heraufgesetzt. Auf der Berechnung von Ueberstunden usw. wird der Gesamtbetrag außer festgelegten Zulagen zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Rubellohnes gelten 70 Proz. des Lohnes als Grundlohn. Die Senatsentwürfe gab die Erläuterung ab, im Plenum des Senats dafür zu sorgen, daß die gleichen Teuerungszulagen, die den pensionierten Beamten ausgerechnet werden, auch den Rubelohnempfängern in Anlauf gebracht werden sollen. Bei Festlegung der Frauenzulage ist nicht, den Grundlohn durchzubringen, daß ¼ des Männerlohnes der jeweiligen Lohngruppe der Frauenlohn sein soll. Bei Witwen soll eine soziale Zulage von 1 Mk. pro Stunde zu den jeweiligen Sätzen hinzukommen. Dies sollte allen ein Ansporn sein, noch mehr für die Einheit der Organisation zu streben.



### Gerichts-Zeitung

Ein für Schwerbeschädigte wichtiges Urteil, auf Grund dessen ein Kollege etwa 10 000 Mf. ausgezahlt erhielt, hat das Amtsgericht Königsberg i. Pr. am 24. Januar 1922 gefällt. Ein Kollege, der mit 14tägiger Kündigungsfrist beschäftigt war, wurde am 16. Februar 1921 vom Reichsorpflegungsamt unter Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen. Er klagte auf Fortzahlung des Lohnes und machte geltend, daß er in diesem Betriebe einen Betriebsunfall erlitten hätte, für welchen er eine Unfallrente von 50 Proz. erhalte, mithin als Schwerbeschädigter dem Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes unterstehe. Er hätte danach nur mit vierwöchiger Frist gekündigt werden können, außerdem hätte die Kündigung von der Hauptfürsorgestelle genehmigt werden müssen, um wirksam zu sein. Die Kündigung sei aber weder der Hauptfürsorgestelle angezeigt, noch von dieser genehmigt worden. Da die Weiterbeschäftigung abgelehnt wurde, verklagte der Kollege den Reichsfiskus, vertreten durch den Präsidenten des Land-finanzamtes, auf Fortzahlung des Lohnes. Er klagte zunächst einen Teilbetrag von 600 Mf. ein. Vor Gericht machte der Fiskus geltend, daß die Unfallrente einmal auf 35 v. H. herabgesetzt wurde und ihm die spätere Heraussetzung der Rente nicht bekannt gewesen sei. Der Kollege hätte auch der Kündigung nicht widersprochen und seine Dienste nicht weiter angeboten. Das Gericht verurteilte jedoch den Reichsfiskus mit folgender Begründung zur Zahlung:

„Es kann zugunsten des Beklagten davon ausgegangen werden, daß der Schutz des Schwerbeschädigten-Gesetzes versagt, wenn der Dienstherr von den ihm zur Anwendung begründenden Tatsachen nichts gewußt hat und nichts hat wissen können und der Dienstverpflichtete sie schuldhaft nicht bekanntgegeben hat. Im vorliegenden Falle kann diese Voraussetzung aber nicht festgestellt werden. Der Unfall ist erst während des Dienstes des Klägers im Betriebe des Provinzialamtes eingetreten, die Verpflichtung nach der Arbeitsordnung, bei Annahme des Dienstes die Urkunde über eine Unfallrente vorzulegen, kommt hier also gar nicht in Betracht. Das Provinzialamt wußte, daß der Kläger infolge dieses Unfalles eine Rente bezog; ihm ist auch die Festsetzung der Rente vom 26. Juni 1919 auf 50 Proz. bekanntgeworden, da der Befehl durch Vermittlung des Provinzialamtes dem Kläger zugestellt ist. Allerdings ist dann dem Provinzialamt von der Intendantur der militärischen Institute der Bescheid vom 23. Dezember 1919 betreffend die Festsetzung der Rente auf 33 1/2 Proz. mitgeteilt, nicht aber die spätere Wiederaufhebung dieser Herabsetzung und die endgültige Festsetzung der Dauerrente auf 50 Proz. Ob in der Unterlassung dieser Nachrichtigung eine Schuldhaft, zum Schadenersatz verpflichtende Verletzung einer gesetzlichen oder Ausführungsvorschrift zu erblicken ist, braucht nicht erörtert zu werden. Denn nach Lage der Sache ist anzunehmen, daß das Reichsorpflegungsamt die Pflicht hatte, vor Erklärung der Kündigung die Beweismittel über deren tatsächliche und rechtliche Erfordernisse zu verschaffen. Bei dem Kläger, einem ganz einfachen Mann, konnte das Amt die Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht voraussetzen. Ganz abwegig ist die Ausführung des Beklagten, daß der Kläger durch Unterlassung des Widerspruchs gegen die Kündigung auf seine Rechte aus dem Gesetz vom 6. April 1912 verzichtet habe. Das Amt muß seit Erlassung dieses Gesetzes wissen, welche Bedeutung eine Unfallrente für die Jubilanten der Kündigung hatte; es durfte sich deshalb mit der letzten in seinen Akten befindlichen, über ein Jahr zurückliegenden Nachricht über die Höhe der Rente nicht begnügen, sondern sich vergewissern, daß inzwischen keine für die Kündigung erhebliche Änderung eingetreten war. Eine einfache Befragung des Klägers selbst und Einsicht in die diesem inzwischen zugegangenen Rentenbescheide hätte zur Aufklärung genügt. Unerheblich ist die Einwendung, daß der Kläger trotz der Kündigung seine Dienste dem Beklagten nicht weiter angeboten habe. An einem solchen offer Voraussetzt nach wackelnden Erbleben war der Kläger nicht verpflichtet. Er war im Gegenteil nach § 613 BGB verpflichtet, jede andere sich ihm bietende geeignete Arbeitsgelegenheit wahrzunehmen. Ebenso unerheblich sind die Ausführungen des Beklagten über die Unmöglichkeit, den Kläger weiter zu beschäftigen. Diese Tatsachen hätten der Hauptfürsorgestelle bei der Nachprüfung der Zustimmung zur Kündigung vortragen werden können. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung geht aus ihnen nicht hervor. Die Kündigung ist also nicht wirksam geworden und der Kläger hat Anspruch auf Fortzahlung seines Lohnes.“

Zuf Grund dieses Urteils erklärte sich das Landesfinanzamt der Ordoverwaltung unseres Verbandes gegenüber bereit, dem Kollegen bis zu dem Tage, an dem er in ein neues Beschäftigungsverhältnis eingetreten, seinen Lohn unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Zulagen auszuführen. Nach Abzug der Steuer bekam der Kollege noch immerhin etwa 10 000 Mf. ausgezahlt. Nur dem Bestand unserer Ordoverwaltung ist es zu danken, daß der Kollege zu seinem Recht kam.

### Rundschau

Der Begriff „Masse“. Kollege Krause (Berlin) sendet folgende beachtenswerte Aufschrift: Angesichts einiger politischer, besonders gewerkschaftlicher Vorgänge der letzten Zeit möchte ich versuchen, dem so oft falsch verstandenen Begriff „Masse“ eine geistig nähergereten, nicht mehr entspricht. Es ist, besonders in den letzten Jahrzehnten, seit die Masse der Menschen durch die Lehrmittel wie Bahn, Post, Telegraph usw. sich nähergereten, ein größeres Gefühl der Zusammengehörigkeit entstanden, das mit dem Begriff „Masse“ identifiziert und das manche, die mit dieser sogenannten Masse zu tun haben, oft zu falschen Schätzungen führt. Besonders erkannt zu haben, daß nur eine „Masse“ genügend Wucht haben kann, um irgend etwas an den Lebensbedingungen der „Masse“ zu ändern, dieses Verdienst gebührt der Klasse, der die Zukunft gehört, der Arbeiterklasse. Diese „Masse“ besteht aber für klüchtige Beurteiler nur in der Zahl und nicht in der Summe der Einzelindividuen, aus der sich ja eine „Masse“ erst zusammensetzt. Und hier beginnt der Irrtum vieler klüchtigen Beurteiler. In jeder Verklammerung, die nicht geistig über die Appellanten an die große Masse steht, wird der Appellant gegenüber, so wird sein Appell an die große Masse so in der Vergeßlichkeit sein, als bis er dem Einzelindividuum in dieser „Masse“ auch etwas sagt. Kenner der Gewerkschaftsbewegung der letzten Jahre sind oft erstaunt über Neuerfindungen, die es ihnen wagen, an die Masse zu appellieren, der sie selbst knapp als „Masse“ niemals aber als Kenner angehören können. Zu erklären ist das nur so, daß bei dem außerordentlichen Anmachern der „Masse“ die Zahl der Gewerkschaften nicht jeder Jahrelang auf geistige und geistige Qualitäten geprüft werden konnte wie früher, sondern nur der gute Wille als einzige Empfehlung gebracht und entgegen genommen wurde. Der die Masse kennt, beurteilt sie richtig und somit richtig. Aber, der die Gelegenheit wahrnahm, die „Masse“ den letzten Jahrzehnten richtig zu sehen, durch welche Dinge sie „unlösbar“ war, der schüttelt noch jetzt in der Erinnerung die Hände für die Blindheit seiner Lebensanschauung kann mancher „Kenner“ nicht. Entweder reifte sein Verstand nicht im gleichen Maße wie sein Körper oder aber sonstige Umstände ließen ihn nicht zur Höhe kommen. Gefährlich jedoch wird so ein Mensch, wenn Lebensumstände ihn an eine Stelle setzen, die ihm Gelegenheit gibt, an die „Masse“ zu appellieren. Ist es nicht staunenswert, daß es sich um Menschen gibt, die die Blindheit der Lebensanschauung annehmen und glauben, diese für ihre eigene Person übernehmen zu müssen? Ereignisse der allerletzten Zeit haben gezeigt, daß es in einer kleinen Gruppe, sagen wir schonungslos ideal gestimmter, eine andere entgegensteht, die inständig ist, irgendeine Situation realer zu beschaffen. Und darauf kommt es an, auf die richtige Einbeziehung der augenblicklichen und zukünftigen Lage einschließlich der sozialen Nebenumstände. Wie bereits gesagt, haben Ideologen mit falsche Auffassungen über harte, reale Tatsachen. Solche Leute können man von Posten entfernen, wo sie durch ihre falsche Einbeziehung nur Schäden anrichten, und zwar in ihrem eigenen, sowie in den der „Masse“, die nachher Trauer über ihre Nachfolgerschaft empfinden müssen. Lebensorten wie z. B. „von der Masse getragen werden wollen“ und „die Masse dirigiert der Führer“ usw., die eine unerschöpfliche Masse in einen wühligen Titelstapel verlegen kann, sind geeignet, falsche Vorstellungen ihrer Aufgabe in der „Masse“ hervorzurufen. Sowie sich eine derartige Lebensart anjüngt in die „Masse“ umzusetzen, sind die Folgen in kurzer Zeit sichtbar. Bittere Erfahrungen bezeichnen die Wege dorthin, die dauernd mit leeren Redensarten an die „große Masse“ appellieren. Vielen, die zu ihren Pflichten stehen, wird die Erkenntnis kommen, daß sie zwar summiert die „Masse“ bilden, aber als Teil eine Individualität. Zu dieser Erkenntnis zu kommen heißt so viel wie ernste Zusammenkunft in ersten Dingen mit ersten Arbeitstagen. Wenn die Erkenntnis der letzten Zeit die wären, daß man diese „Masse“ „bedirgt“ in der Zukunft mit einem Schwelgen anhört, ohne ihren kirchlichen Anforderungen entgegenzutreten, dann wird sich mit der Zeit eine „Masse“ bilden, die nicht durch Worten Zusammengehörigkeitsgefühl erhält, sondern durch Intelligenz und Einicht, und zwar klare Einicht in die Dinge. Das Ehrgefühl der „Masse“ wird diesen Dingen von selbst verbieten (und sie werden auch gar keine Gelegenheiten mehr haben), zu geistig reifen Menschen zu sprechen, denn ihr Begriff „Masse“ wird verschwinden sein.

### Briefkasten

R. K. Süßhahn, und andere. Die in der „Gewerkschaft“ angezeigten und besprochenen Bücher und Proschüren sind am liebsten durch eine beliebige Buchhandlung am Wohnort des Bestellers zu beziehen.